



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 146.

Sonnabend den 26 Juni

1847.

Inland.

Berlin, 25. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Puttkammer auf Kremerbruch, Kreis Rummelsburg, den St. Johanner-Orden; so wie dem Seidenwaaren-Fabrikanten Friedrich Ludwig Rimpler sen. zu Berlin den Charakter als Kommerzien-Rath zu verleihen; und den Landesgerichts-Direktor von Horries zu Karthaus zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Kreises Karthaus zu ernennen.

Dem Stempel-Revisor C. F. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders Behufs der Darstellung lederner Behälter ohne Nath oder Leimung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Abgereist: Se. Durchlaucht der General der Infanterie und General-Gouverneur von Neu-Vorpommern, Fürst zu Putbus, nach Putbus.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben dem Schiffs-Kapitän Mannowsky aus Königsberg i. P. die goldene Medaille am Wladimir-Bande zu verleihen geruht.

* Berlin, 24. Juni. Gestern Nachmittag 4^{1/2} Uhr begann in dem obern Börsensaale die außerordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Vergl. die Mittheilung in der gestr. Bresl. Btg.) Es war diese Versammlung eine Fortsetzung der am 29. April d. J. gehaltenen, um in Erledigung der damals gefaßten Beschlüsse die Vorlagen zum Abschluß zu bringen. Der Antrag der letzten General-Versammlung: nur bis zum 1. Juli die Nachtfahrten auf der Bahn mit Dampf innezuhalten, die Forderung von Entschädigungen und, falls diese nicht gewährt würden, die Nachtfahrten nur mittelst Pferdefraft zu bewirken, war dem Hrn. Finanzminister unterm 14. Mai Seitens der Direktion vorgetragen, von Sr. Exc. durch Befugung vom 28. Mai aber zurückgewiesen worden. In dem Versuch, den Pferdebetrieb einzurichten, hatte Se. Exc. nur eine fruchtlose und in aller Rücksicht unangemessene Demonstration erblickt, zumal da er der Gesellschaft durchaus keine Befugniß einräumen könnte, statt des Lokomotiv-Betriebes einen Betrieb mit Pferden einzurichten. Schließlich wurden für die Unterlassung des ersteren Zwangsmaßregeln in Aussicht gestellt und die Gesellschaft mit ihren etwaigen Entschädigungs-Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen. Der Vorsitzende der General-Versammlung, Reg.-Rath v. Massen, eröffnete, daß die Ergebnisse der Betriebs-Einnahmen der beiden letzten Monate sehr erfreulich gewesen, so daß man es bei den jetzigen Betriebs-Einrichtungen bewenden lassen und abwarten möge. Die Direktion und der Verwaltungsrath seien der Ansicht, man solle sich alle Entschädigungen vorbehalten. Der Redakteur J. Lehmann protestirte zunächst gegen das von dem Minister gebrauchte Wort „Demonstration“ und stimmte schließlich gegen den Pferdebetrieb bis über den Oktober hinaus, da der Winter in dieser Beziehung Schaden bringen müsse. Der Vorsitzende meinte, man solle den Schaden erst abwarten und dann seine Ansprüche machen. Jetzt entspann sich eine mehrstündige Debatte über das nun, dem Staate gegenüber einzuschlagende Verhalten, und es hatten sich allmählig fünf Ansichten geltend gemacht. Namentlich suchte der Kaufmann H. Jakob das Prinzip festzuhalten und nachzuweisen, daß man für aufgebürdete Lasten allerdings Entschädigung verlangen könne. Unser berühmter Justizminister und Rechtsgelehrter v. Savigny habe gesagt, man müsse die Gesetze nach ihrem Inhalt und Geist fassen, was jedoch in dem vorliegen-

den Falle wohl nicht geschehen sei. Denn solle der Wortlaut gelten, so könne die Gesellschaft auch den Betrieb mit Pferden einrichten. Man habe nur die Wahl, entweder sich zu fügen, oder sich, so weit es gehe, zu schützen. Deshalb solle man die Execution abwarten. Als die Sache zur Abstimmung reif war, entspannen sich neue, anhaltende Erörterungen über die Präcedenz der Fragen und die Fragestellungen. Die erste, der Directions-Antrag, lautete: „Soll die Versammlung für jetzt den Anforderungen des Staats, neben den Tages- auch Nachtfahrten, mittelst Dampfkraft einzurichten, ihrerseits sich fügen, jedoch unter Protestation wegen aller dadurch etwa entstehenden Schäden und Nachtheile und unter Vorbehalt aller ihrer Ansprüche wegen dieser nicht aus ihrer freien Entschließung hervorgegangenen Anordnung?“ Bei der Abstimmung durch Zettel wurde der Antrag mit 232 bejaht, mit 411 verneint, also mit einer Mehrheit von 179 Stimmen verworfen. Der zweite Antrag, der des Redakteurs J. Lehmann lautete: „Der Sommer-Fahrplan soll bis zum 15. Oktober beibehalten, aber inzwischen ein Winterfahrplan, mit Weglassung der Nachtzüge vorgelegt werden, und insofern die Genehmigung des Finanzministers dazu nicht ertheilt wird, Protest einzulegen, den Rechtsweg aber schon jetzt zu betreten.“ Die Abstimmung durch Zettel hatte folgendes Ergebnis: Für Ja hatten 240, für Nein 396 sich entschieden; der Antrag war abgelehnt. Der dritte Antrag des Kaufmanns H. Jakob: der Beschluß der vorigen General-Versammlung in Betreff des event. Pferdebetriebes fand keine Unterstützung und wurde durch Aufstehen und Sitzbleiben zurückgewiesen. Der vierte Vorschlag des Kaufmanns Wollheim besagte: Die Direktion soll vom 1. Juli ab freiwillig nicht mehr Nachts fahren, sondern sich exekutivisch dazu zwingen lassen, zugleich aber bei Sr. Maj. dem Könige Beschwerde führen und event. um Entschädigung bitten; im Weigerungsfalle aber den Rechtsweg betreten. Auch dieser Vorschlag wurde bei der Abstimmung durch Aufstehen verworfen. Endlich einigte man sich über einen, von dem Major Blesson gemachten, also lautenden Vorschlag: „Die Direktion wird verpflichtet, bei Sr. M. dem Könige wegen Anordnung der Nachtzüge sofort Beschwerde zu führen, Entschädigung zu erbitten, event. den Rechtsweg zu betreten; einstweilen aber den mit Androhung der Execution vorgeschriebenen Fahrplan, jedoch unter Protest und Vorbehalt aller Rechte auszuführen.“ (Im Wesentlichen mit dem ersten Antrage der Direktion übereinstimmend.) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel wurde der Antrag von 462 Bejahenden gegen 182 Verneinende angenommen. Der Staat hatte sich bei dieser, wie bei den früheren Abstimmungen seines Stimmrechts begeben. — Die Abspannung war durch die vierstündige Debatte sehr groß. Man ging alsbald zu dem zweiten Beratungs-Hauptpunkt. Zur Beschaffung nöthiger Fonds für den Bau, Betriebsmittel und theilweise zweites Gleis hatte die jüngste Generalversammlung, unter Vorbehalt der Staatsgarantie, 4^{1/2} Millionen Rthl. bewilligt. Der Finanzminister hatte durch Verfügung vom 4ten d. M. letztere abgelehnt und die geforderte Summe auf 2 Millionen 300,000 Rthl. beschränkt, so daß also für jetzt nur diese Summe aufzubringen sei. Die Direktion und der Verwaltungsrath haben sich geeinigt, daß es bei Bewilligung der ganzen Summe (von 4^{1/2} Millionen) verbleibe, da sie ja nicht mit einem Male zur Verwendung komme. Die Vorschriften des Ministers und die Forderungen der Direktion differiren um 200,000 Rthl. Die Gesellschaftsvorstände wüßten aber die Gelder nur durch 5prozentige Prioritäts-Obligationen zu schaffen. Diese soll man auf 5 Jahre als unkündbar nehmen, die Amortisation so lange wie möglich aussetzen und gegen den Staat prozessiren, daß er die Garantie für den ganzen aufzunehmenden Bau

übernehmen müsse. Nach günstiger Entscheidung könne man amortisiren und Stammaktien ausgeben. Dieser Vorschlag fand mehrfachen Widerspruch; der Kaufmann H. Jakob wünschte (in einem zu Protokoll niedergelegten Antrage), daß die Gesellschaft entweder erst nach 46 Jahren amortisire, die Gesellschaft die Prioritäts-Obligationen gar nicht amortisire, oder es dem Staate allein überlasse. Schließlich einigte man sich dahin, für jetzt 2 Millionen 300,000 Rthl. in 5prozentigen Prioritäts-Obligationen mit 3 bis 5jähriger Ausschließung des Kündigungsrechts und möglichst spät eintretender Amortisation aufzunehmen; die Ausdehnung der Staatsgarantie auf die ganze Summe (also auch auf die noch fehlenden 2 Millionen 200,000 Rthl.) im Wege Rechtsens herbeizuführen. Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit Zetteln mit 435 gegen 41 Stimmen angenommen, wobei der Staat wiederum nicht mitgestimmt hatte. Um 9^{1/4} Uhr war die Sitzung hiermit geschlossen. Es wurde noch das Protokoll vorgelesen und durch die Unterschrift mehrerer Mitglieder genehmigt, was noch einige Zeit hingenommen haben wird.

± Berlin, 24. Juni. In Bezug auf die große Anzahl der noch vorliegenden Petitionen hat die Drei-Stände-Kurie beschlossen, daß nur die wichtigsten und dringendsten zur Verhandlung gebracht werden sollen. Diejenigen Petitionen aber, welche in den Sitzungen des gegenwärtigen vereinigten Landtages nicht ihre Erledigung finden, sollen beseitigt und als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unter den Berichten, welche von hierher gesandten Berichterstattern in ausländischen Blättern über die Verhandlungen des vereinigten Landtages erschienen sind, erregen jene des Pariser Blattes „Le Portefeuille“ Aufsehen, da sie eines theils mit feltener Sachkenntniß und Genauigkeit, die man an französischen Berichtstattern in Bezug auf deutsche Zustände im Allgemeinen nicht gewohnt ist, geschrieben sind, und andertheils eine große Vorliebe für Preußen durchblicken lassen. Der Verfasser jener Artikel soll in Paris seine publizistische Laufbahn durch Besprechung der preussischen ständischen Einrichtungen begonnen und durch seine Auffäße die Aufmerksamkeit des genannten einflußreichen Organs auf sich gezogen haben, welches ihn dann zur genauen Verfolgung der Verhandlungen des preussischen Landtages hierher nach Berlin sandte. Besonders ist derselbe auch den schiefen Ansichten des Journal des Debats über die preussische Verfassung entgegengetreten. In einem Artikel ruft er diesem Organ zu: welches Interesse es wohl habe, in den Augen eines der gebildetsten und aufgeklärtesten Völker Europa's Frankreich und seine Regierung bloß aufzustellen? Wie wir hören, wendet dieser junge Mann, welchem auch die Kenntniß der deutschen Sprache bei seiner gegenwärtigen publizistischen Wirksamkeit sehr zu Statten kommt, auch den hiesigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst seine Aufmerksamkeit zu. In den hiesigen Kreisen ist demselben die freundlichste Aufnahme zu Theil geworden, und wird derselbe auch von mehreren Ständemitgliedern zur Lösung der ihm von dem obengenannten französischen Organ gestellten Aufgabe bereitwillig unterstützt, da man von der Ansicht ausgeht, daß eine getreue Darstellung in den bedeutenden Blättern Frankreichs, jedenfalls im Interesse Preußens ist. Auch hier scheint man sich immer mehr daran zu gewöhnen, die bedeutsam eingreifende Wirksamkeit der Publizisten und die Stellung derselben anzuerkennen. Welcher Unterschied jetzt schon gegen sonst! — In der nächsten Sitzung unserer Stadtverordneten soll ein Vorschlag wegen Vorbeugung einer weitem Steigerung der Fleischpreise zur Sprache gebracht werden. — Das Album, welches die Abgeordneten der acht Provinzen dem Landtags-Marschall von Rochow zur Erinnerung verehren wollen, wird auch in künstlerischer Beziehung ein schätzbares Geschenk.

*** * Berlin, 24. Juni.** Heute sind die Landtagsabgeordneten zu einer außerordentlichen Sitzung berufen, um eine königl. Botschaft zu vernehmen. Die Postische Zeitung meldet heute die Ankunft des Erfurter Kaufmann Kraetzgge. Bekanntlich ist derselbe wegen einiger Zeitungsberichte über die Behandlung der Tochter eines adeligen R. R. von Seite ihres Vaters zu 4 Monat Zuchthaus verurtheilt worden. Die Betheiligte, Pauline von Ehrenberg, hat sich selbst an die Spitze einer Petition für den Verurtheilten gestellt und Herr Krackluge war gestern in Potsdam, um die Begnadigung zu erbitten. Se. Majestät hat erklärt, daß er Gnade für Recht ergehen lassen wolle, und wie man hört, soll dem Verurtheilten die Strafe erlassen werden, wenn er seine künftige patriotische Aufführung schriftlich verbürgt. — Unser Polizeipräsident von Puttkammer hat bekanntlich auf seine Entlassung angetragen, indeß hat es noch nicht gelingen wollen, für ihn einen Nachfolger zu finden und so ist denn bestimmt worden, daß er noch bis zum 1. Oktober im Amte bleibe. — Unser Getreidemarkt macht den Spekulantem viele Sorge. Heute haben sie sich endlich entschlossen abzulassen; sie schlagen den Scheffel Roggen zu 3 Rthl. 22 1/2 Sgr. bis 4 Rthl. 5 Sgr. (höchstens) los, aber auch dazu kauft Niemand; nicht viel besser geht es mit den alten Kartoffeln, da man die neuen bereits zu 4 Sgr. die Meße kauft. — Der Publist gibt heute einige Nachrichten über unsere Turnprozesse, die jetzt bis auf einen, welcher in diesen nächsten Tagen zur Aburtheilung kommen wird, geschlossen sind. Im Ganzen sind nun bis auf diesen einen, welcher noch seinem Anklagezeugen, der aber auf Reisen ist, entgegen steht, 107 Angeklagte verhaftet gewesen, von diesen wurden 13 von der Anklage entbunden, 8 für nicht schuldig erklärt, und 86 bestraft. In der Abtheilung für besonders schwere Verbrechen erhielten 32, in der Abtheilung für schwere Verbrechen 73 ihr Urtheil. Unter der Gesamtzahl befanden sich 17 Frauenzimmer. Das strengste Urtheil lautete auf 10 Jahre Haft. Die Mehrzahl der Verhafteten, namentlich alle die nicht über 3 Monate Haft erhielten, ist bis zum Urtheil zweiter Instanz in Freiheit gesetzt worden. Mit diesem Urtheil aber scheint es rasch zu gehen und über die schwersten Fälle ist bereits entschieden. Der Arbeitsmann Höft, welcher zum Verlust der Kokarde, 30 Hieben und 10 Jahre Einsperung verurtheilt war, kommt mit 7 Jahren und den Hieben davon, wird aber die Nationalkokarde behalten, weil sein Verbrechen nicht als ehrenschänderisch gelten soll. Der Nablgereselle La Roche, welcher wegen Diebstahls von Lebensmitteln zur Einsperung verurtheilt wurde und zwar so, daß vor zwölf Jahren nicht auf seine Begnadigung angetragen werden sollte, hat eine Ermäßigung der Frist bis zu seinem Begnadigungsantrag auf 3 Jahre erwirkt. Hr. Stieber war sein Verteidiger. — Ein Briefträger, Hopp, verheirathet, Vater einer zahlreichen Familie, ist überwiesen worden, Geldbriefe unterschlagen zu haben, hat gestanden und ist am Sonnabend zu schwerer Geld- und Zuchthausstrafe, wenn er das Geld nicht erlegen kann (was kaum glaublich erscheint) verurtheilt worden. Selbst Herr Stieber konnte ihn nicht retten, obwohl der Unglückliche Alles offen gestand. Er war in diesem Winter in großer Noth, da machte er den ersten Geldbrief auf, dann einen zweiten, um den ersten wieder zu füllen, dann einen dritten für den zweiten etc. Einmal wurde er zu 15 Sgr. Strafe verurtheilt, weil er einen Geldbrief so lange aufgehalt. In dieser Weise pflanzte sich das Verbrechen mehrere Monate fort, wobei die Summe immer größer wurde, und auf 337 Thlr. stieg, während er noch nebenbei 34 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. an Porto etc. unterschlug, und die Briefregister etc. verfaßte. Zuletzt ergriff ihn die Verzweiflung, er ging nicht mehr nach dem Briefträgerfaal, und es hieß, er habe sich entleibt. Auf die eingehende Klage wurde bei ihm nachgesucht, man fand ihn, und fand auch 6 leere Briefkoverts. Merkwürdig ist, daß der Hopp die Briefe stets so gut wieder zu schließen wußte, daß über verlegte Siegel etc. nie eine Beschwerde eingegangen ist. Die Strafe lautete: 842 Thlr. 15 Sgr. Geldbuße, oder 9 Monat Zuchthaus, 137 Thlr. 7 Sgr., oder 6 Monat Zuchthaus und 371 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. Schadenersatz, oder Arbeit im Zuchthaus bis der Betrag gedeckt ist, Verlust des Feldwebelsranges, der Anstellungsfähigkeit, der Dienstauszeichnung, der Nationalkokarde und Casation. — Das Polizeigericht hatte bekanntlich das Tabakrauchen in Berlin vor 5 Uhr Morgens und des Nachts für nicht unanständig, also für nicht strafbar erklärt. Die Appellationsinstanz ist aber bei der verjährten Ansicht stehen geblieben, daß in Berlin das Tabakrauchen auf den Straßen bestraft werden müsse, gleichviel ob man bei Tage oder Nacht raucht. — Der Wirthändler Hannemann ist noch nicht begnadigt worden, seine Sache ist noch nicht erledigt. — Die Chaussee nach Moabit wird nächstens begonnen werden, da die erforderlichen Summen gezeichnet sind. Die Seehandlung besitzt in Moabit eine Maschinenbauanstalt und Eisengießerei, auf der sie 400 Menschen beschäftigt. Gegenwärtig läßt sie für 30 Arbeiterfamilien

3 Wohnhäuser bauen. Ein anderer großer Bau in Moabit betrifft ein Walzwerk, welches unser Cockerill, Hr. Borfig, dort anlegt. — Der Dr. Woeniger hatte zu seinem Werke über den preuß. Landtag das Bildniß des Abgeordneten v. Vinck geben wollen, jedoch die Erlaubniß des ehrenwerthen Redners nicht erhalten können. Jetzt ist ein so abscheuliches Fantasiebild von ihm erschienen, daß er wirklich entschlossen sein soll, dasselbe durch sein eigenes wahres Bild zu beschämen. — Das bevorstehende Jubiläum unserer Schützengilde macht viel von sich reden. Die Schützengilde in Liegnitz hatte sich an die Redaction des sehr zu empfehlenden Central-Archivs für das gesammte deutsche Schützengildenwesen (Potsdam bei Riegel) gewendet, und sich Vorschläge wegen der provinziellen Auszeichnung bei diesem Feste erbeten. Man hat Armabänder mit den Provinzial-Farben im Sinn, besser noch möchte eine Schärpe in diesen Farben an die althergebrachte Abstammung der Gilden erinnern. — Nach einer Veröffentlichung über den Ertrag unserer Miethsteuer hat Berlin 8523 Grundstücke (139 mehr als vor Jahresfrist), mit 74,287 Wohnungen, welche 7,701,548 Rthl. Miete (das ist 318,653 Rthl. mehr als voriges Jahr) zahlen. Bewohnt sind 72,620 mit einem Miethertrag von 7,542,429 Rthl. Nach Abzug der Miethsteuerfreien (darunter 13,432 Wohnungen, welche wegen Armuth nicht zahlen), wird noch von 56,772 Wohnungen 435,462 Rthl. 26 Sgr. Miethsteuer gezahlt. Es gibt 13,094 Wohnungen, die nur 1—30 Rthl. Miete zahlen, von 1000—1500 zählen 170, und über 1500 Rthl. 134.

Die Allg. Pr. Ztg. meldet aus der Provinz Pommern ohne Angabe des Datums: „Heute Vormittag um 11 Uhr trafen Ihre königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande nebst ihren beiden Töchtern mit einem Extrabahnzuge von Berlin hier ein und stiegen ohne weiteren Aufenthalt mit dem Personenschiffe „Borussia“, welches von dem Dampfboote „Matabor“ geschleppt wurde, die Reise nach Swinemünde weiter fort. Die hohen Herrschaften werden sich mit dem dort in Bereitschaft liegenden kaiserl. russischen Kriegs-Dampfschiffe „Grosstschy“ nach St. Petersburg begeben.“

Silist, 20. Juni. Auch in voriger Woche hatten wir eine bedeutende Roggenzufuhr aus Rußland, welche jedoch die Ermäßigung des Preises nicht herbeigeführt hat, da selbst die Kaufleute nur gestern noch 3 Rthl. pro Scheffel zahlten. Ungeachtet Referent sich neulich selbst von der Trockenheit in der guten Qualität des Roggens überzeugt hatte, so war es doch den Spekulantem gelungen, dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, und den Roggen als angefeuchtet und aufgequollen auszusprechen, wodurch sich leider viele vom Kaufe abhalten ließen. Die Kartoffeln steigen wieder im Preise, ungeachtet noch, wie man sagt, bedeutende Vorräthe zurückgehalten werden, kommen nur außerordentlich wenige zum Markte; man bezahlte sie gestern mit 42 bis 45 Sgr. pro Scheffel. Die jungen Pflanzen stehen hier allenthalben gut, und gewähren nicht die mindeste Befürchtung, daß die vorjährige Krankheit sich auf sie übertragen hat. Wir erfreuen uns ferner der fruchtbarsten Witterung und unsere Felder versprechen uns den reichsten Segen, den uns einmal wieder der Himmel gewähren möchte. (Z. f. Pr.)

Deutschland.

Dresden, 22. Juni. Wir haben seiner Zeit gemeldet, wie die von der Regierung eröffnete Anleihe von 10 Millionen Thalem theils durch sofortige Einzahlungen, theils durch Subskriptionen innerhalb neunzehn Tagen erfüllt wurde, und können jetzt aus zuverlässiger Quelle hinzufügen, daß von den Anleiheobligationen bereits drei Viertel abgenommen worden sind. Der größte Theil dieses Vierteltheils dürfte wahrscheinlich auch noch bis Ende dieses Monats abgenommen werden, damit die Abnehmer der Vorteile, welche sie nach der Bekanntmachung vom 27. März d. J. dann zu erwarten haben, wenn sie bis zum 30. Juni d. J. baare Zahlung leisten, nicht verlustig gehen, auch nicht nach Befinden in dasjenige Präjudiz verfallen, auf welches der ständische Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse durch die neueste diesfallige Bekanntmachung vom 21. d. M. aufmerksam gemacht hat. (Leipz. Z.)

Aus Baiern, 18. Juni. Fortwährend wandern viele Familien aus dem südlichen Deutschland nach Rußland und Polen aus, besonders seitdem die Preise der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten eine so bedeutende Steigerung erfahren haben. Es sind aber in diesem Jahre auch bereits wieder Familien aus Rußland und Polen zurückgekehrt und zwar in den traurigsten, beklagenswerthesten Verhältnissen. Sie hatten zum Theil durch grobe Betrügereien all ihre Habe eingebüßt und konnten nur durch fremde Unterstützung zurück in ihre Heimath gelangen. Die Aufnahme, die sie und ihre Landsleute in Polen fanden, war am wenigsten geeignet, sie ihr altes Vaterland vergessen zu machen, indem man ihnen überall mit offenem Haß und Verachtung entgegentrat. Nach dieser abermaligen Erfahrung und bei der gegen die Deutschen dort herrschenden Gesinnung werden die Zeitungen ein gutes Werk thun, wenn sie gegen jede Auswanderung nach Rußland und Polen stets von neuem ihre warnende Stimme erheben. (Karlsr. Z.)

Mainz, 21. Juni. Die unlängst hier verbreiteten Gerüchte, als würden gegen die hiesigen Turnvereine von Seiten der Regierung eingeschritten werden, haben, wiewohl Vorgänge in anderen Städten des Großherzogthums sie mehr als wahrscheinlich machten, sich nicht bestätigt. Wie wir vernehmen, sind nämlich von der betreffenden höchsten Staatsstelle die Maßregeln gegen die im Großherzogthum bestehenden Turnvereine dem Ermessen der Kreisräthe der einzelnen Kreise überlassen, und somit hing eine Einschreitung gegen die hiesigen Vereine von unserer kreisrätlichen Behörde ab. Man will nun daraus, daß bis jetzt gegen die hiesigen Vereine nicht eingeschritten wurde, den Schluß ziehen, daß der Kreisrath des Stadtkreises Mainz, Herr Febr. von Dalwigk, sich in Folge des in unseren Turnvereinen herrschenden Geistes nicht veranlaßt fand, ähnliche Maßregeln, wie an anderen Orten, gegen dieselben zu verfügen. Das Thun und Treiben unserer Turner, die sich erst jüngst bei einer Feuersbrunst auf das rühmlichste auszeichneten, bewegt sich aber auch in so streng gesetzlichen Schranken, daß zu beschränkenden Maßnahmen gegen sie gar kein Grund vorliegt. (F. Z.)

Oesterreich.

Krakau, 21. Juni. Der berühmte oder vielmehr berüchtigte sogenannte Bauernkönig Szela befindet sich noch immer unter polizeilicher Aufsicht in Larnow, wo er übrigens ganz ungehindert und frei herumgeht. Von dem endlichen Ergebniß der angeblich gegen ihn eingeleiteten Untersuchung will auch noch nicht das Geringste verlauten. — Wunderbarer Weise behaupten nicht wenige, daß einige der rein-demokratischen Hauptführer der vorjährigen Revolution, die seit langer Zeit verschollen und im Allgemeinen todt geglaubt werden, ein Dembinski z. B. und einige andere, nichts weniger als todt wären, sondern munter und guter Dinge in den Gebirgsgegenden der Karpathen an der Spitze einer aus erwählten und bis in den Tod ergebenen Bauernschaft in wilder Freiheit lebe und einen Miniatur-Surreillakrieg führe und durch kleine Raubzüge in die zunächst belegenen Dörfer sich mit den nöthigen Lebens- und Kriegsmitteln von Zeit zu Zeit versetze. Wunderbar, wenn es wahr wäre; kennt und bedenkt man die galizischen unbeschreiblichen Zustände, so muß man gestehen, daß es wenigstens nicht unmöglich, ja nicht einmal ganz unwahrscheinlich ist. — Wiewohl es oft als die Ausgeburt einer schwarz in schwarz malenden Einbildungskraft bezeichnet worden ist, daß man in Galizien nicht nur Menschenfleisch gessen, sondern auch einzelne bedauernswürdige Individuen zu diesem kannibalischen Zwecke ausdrücklich geschlachtet habe, so ist es dennoch leider nur zu wahr; als charakteristisch muß ich die Aeußerung eines Bauernburschen Ihnen mittheilen, der vor Gericht stand, weil er seinen jüngern Bruder geschlachtet, gekocht und theilweise verspeist hatte. Man legte ihm die Frage vor, ob er nicht für Sünde halte, was er gethan? Worauf er ohne Zaudern erwiderte: Nein, denn voriges Jahr habe sein Vater den Grund, herra umgebracht, bloß um ihn zu herauben, und dies sei bekanntlich keine Sünde gewesen; wie könne es nun eine solche sein, daß er, um sich vor dem unvermeidlichen Hungertode zu retten, seinen Bruder geschlachtet und verspeist habe? — Man behauptete während des Winters, daß mit Oestern die Krakauer aus lauter deutschen Truppen bestehende Garnison nach Ungarn abberufen und ihre Stelle von national-ungarischen Soldaten besetzt werden würde. Dies hat sich nicht bestätigt; jedoch hat in neuester Zeit wenigstens eine kleine derartige Veränderung stattgefunden. In voriger Woche sind nämlich zu zwei verschiedenen Malen ganz im Stillen und während der Nacht zwei Compagnien mit jedesmal zwei Kanonen ausgerückt; man behauptet nach Schlessien an die preussische Grenze. Mir will das ziemlich unwahrscheinlich, weil zwecklos erscheinen. Sie werden wohl jedenfalls nach Galizien gegangen sein. Beschaff die Verminderung der in unserer Stadt garnisonirenden Truppen stattgefunden, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Wahrscheinlich braucht man sie in Galizien nothwendiger als hier; vielleicht hat man sie auch bloß von hier weggezogen wegen des Typhus, in Folge dessen alle Krankenanstalten beim Militär im höchsten Grade überfüllt sind. Trotzdem aber sind wir immer noch von einer recht hübschen Anzahl k. k. Kriegsmänner bewacht; zwei Kanonen stehen bis auf diese Stunde noch vor der Hauptwache, sechs andere schauen sie noch vor Kurzem vom Schlosse hoch in die Straßen herab, sind aber nunmehr bis ebenfalls nur zwei vermindert worden. — Ein vor einiger Zeit hier vorgefallener Selbstmord eines Soldaten hat, zumal wegen seiner traurigen Veranlassung, hier viel Aufsehen erregt. In einem öffentlichen Garten war ein mit einem hölzernen Säbel und einer Trommel ausgerüsteter Knabe, dessen immervährendes Trommeln einen österreichischen Soldaten belästigte, so daß er ihm befohl aufzuhören und, als dies nicht fruchtete, ihn mit Schimpfwörtern und Drohungen überhäufte. Dadurch beleidigt, zog der Knabe seinen hölzernen Säbel und stach tapfer nach dem Beine seines Feindes, der dadurch so in Wuth gerieth, daß er über den unglücklichen Kleinen herfiel und ihn auf das gräßlichste miß-

handelte. Die Angehörigen desselben wendeten sich augenblicklich an den Grafen Castiglione und fanden natürlich geneigtes Gehör; der Soldat ersuhr nun zu spät, daß der Kleine nicht nur der Sohn eines ungarrischen Offiziers, sondern auch wenig Hoffnung vorhanden sei, daß er die Mißhandlung überleben werde, und als man ihn verhaften wollte, hatte er sich vermöge eines mit Wasser geladenen Gewehrs getödtet. Der unglückliche Knabe ist leider vor einigen Tagen gestorben; sein bedauernswürdiger Vater hatte im Jahre 1836 — wo bekanntlich unsere Stadt von den k. k. Truppen besetzt wurde — das Unglück gehabt, auf der Florianergasse ein Bein zu brechen, und später sich wegen eines unangenehmen Vorfalls mit einem Vorgesetzten von hier versetzen lassen müssen. Also drei Andenken an Krakau, eines immer trauriger als das andere! (Berl. Z. H.)

Frankreich.

Paris, 20. Juni. Eine amtliche Zusammenstellung über die Truppenzahl, die Paris und seine Befestigungen nach völliger Vollendung der letzteren in diesem Jahre besetzt halten wird, giebt an: für das Fort Mont Valerien 3000 Mann, einschließlich 1 Artillerie- und 2 Genie-Kompagnien; Charenton 2500 M., einschließlich 1 Regiment Artillerie; Torsy 1800 M., Roumainville 2000, Issy 1600, Vincennes 1200, Montreuil 1000, Bawes 900 M.; die vier Forts la Double Couronne, St.-Denis, de la Breche und Stains 3200, de l'Est 800, d'Aubervilliers les Vetus 1100, de Noissy 1500, Vincennes 3200 M. In Friedenszeiten werden diese Besatzungen mit der von Paris eine Masse von 60,000 Mann aller Waffengattungen bilden, wozu dann noch die Nationalgarden zu zählen sind. — Die Brände, welche im vorigen Sommer einige Departements heimsuchten und die damals zu allerlei seltsamen Gerüchten Veranlassung gaben, machen abermals die Runde in einigen Gegenden Frankreichs. Aus dem Orne- und dem Marne-Departement wird berichtet, daß in den Land-Distrikten wieder täglich Brandunglücke vorkommen. — Der Commerce kündigt ein zu Ende der Session beabsichtigtes großes Reform-Bankett an, das im Saale Ventadour für 600 Theilnehmer veranstaltet werden soll. Von der Opposition in der Deputirtenkammer hätten bereits Viele ihre Theilnahme zugesagt, und die Herren Dillon-Barrot, Gustav von Beaumont, Leon von Malleville, Duvergier de Launay würden es übernehmen, die erforderliche Erlaubniß vom Polizei-Präfekten einzuholen. Aehnliche Demonstrationen werden für die Departements angekündigt.

Spanien.

Madrid, 15. Juni. Man spricht von neuen großen Reformprojekten für das Personal der Palastbeamten. Doch ist noch nichts Offizielles in diesem Betreff veröffentlicht. — Fortwährend sich Gerüchte von einer ministeriellen Modifikation im Umlauf. Einige wollen wissen, der General Narvaez werde zum Nachfolger des Herrn Pacheco berufen werden; es heißt sogar, Herr Zaiagoza sei nach Paris abgereist, um dem General einige diesfällige Eröffnungen zu machen. — Die „Madridrer Zeitung“ veröffentlicht heute nach dem Lissaboner „Diario do Governo“ zwei wichtige Dokumente, eine Proclamation der Königin Donna Maria an das portugiesische Volk und ein Amnestie-Decret. Die Proclamation ist aus dem Palaste des Necessitades vom 9. Juni datirt, von der Königin unterzeichnet und von den Ministern Tavares de Almeida, Koenza, Duarte Leitao, Grafen del Lojal, Baron de la Puente, de la Barca und Leopoldo Bayardo contrasignirt. Die Amnestie ist allgemein und vollständig für alle seit dem 6. Oktober 1846 verübten politischen Vergehen; Alles solle für immer und durchaus vergeben und vergessen sein; alle Die, welche seit dem 6. Oktober ihrer Ehre auszeichnungen verlustig erklärt worden, sollen in ihre Ehren, Titel und Orden wieder eingesetzt werden. Das Amnestie-Decret ist aus dem Palaste des Necessitades vom 28. April 1847 datirt und von der Königin Donna Maria da Gloria unterzeichnet. — Aus Zamora wird berichtet, daß der General Concha am 11. Juni Braganza von einer Division des Interventionsheeres besetzt ließ.

Schweiz.

Bern, 19. Juni. Am 15. d. M. ist der neue spanische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern angelangt und vorläufig in der Krone abgestiegen. In künftiger Woche wird er dem Herrn Bundespräsidenten seine Kreditive in feierlicher Audienz überreichen.

Italien.

Rom, 10. Juni. Unsere Progressisten treffen Anstalt den auf den 16ten d. M. fallenden Jahrestag der Wahl Pius IX. festlich zu begehen, und haben bereits ein Programm darüber abgefaßt, auf welche Weise hierbei dem heil. Vater die allgemeine Verehrung an den Tag gelegt werden soll. An der Spitze aller dieser Festlichkeiten steht ein Mann aus dem Volke, welchen man dazu auserkoren hat, und der wohl noch eine wichtigere Rolle als bisher bei den hiesigen Vorkommnissen

zu spielen haben wird. Dieser einfache schlichte Bürger, nicht eben aus der gebildeten Klasse, heißt Angelo Brunelli, genannt Cicerovachia. Bereits hat man auch sein Leben beschrieben und besungen; sein Porträt wird in Lithographie verkauft und seine Statue wurde von einem Künstler kürzlich modellirt. (A. Z.)

Florenz, 14. Juni. Nachdem es zur Kenntniß Sr. k. k. Hoheit des Großherzogs gelangt war, daß das Kriminal-Gericht zu Pisa über das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen verschiedene Individuen gedachter Stadt und ihres Weichbildes ein Verfahren instruirte, wobei nicht wenige andere des nämlichen Verbrechens bezüchtigte Personen bereits vor den hohen Gerichtshof gestellt werden sollten; Se. k. k. Hoheit übrigens fest überzeugt ist, daß, wenn dieselben strafwürdige Handlungen begingen, dies, laut der Erklärungen der Reue und laut den Gesuchen um Begnadigung von Seiten der Inculpirten, eher als eine Folge der Unbesonnenheit denn der Böswilligkeit und des verdorbenen Gemüths anzusehen ist, Höchstersehe in der Absicht seinen geliebten Unterthanen überhaupt, den erwähnten Inhaftirten und ihrer betrühten Familien aber insbesondere, einen neuen Beweis seiner Liebe und souverainen Milde zu geben, beschloffen hat und befehlt wie folgt: 1) „Es wird eine allgemeine Amnestie bewilligt allen in der erwähnten Procedur wegen Majestätsbeleidigung implicirten Individuen, und es soll das weitere Verfahren niedergeschlagen werden, ohne daß weder gegen jene Individuen selbst, noch gegen Andere, die man in der Folge als Theilnehmer an dem damaligen verbrecherischen Beginnen etwa entdeckt haben könnte, je wieder reasumirt werden dürfe.“ — 2) Alle diejenigen, welche aus Anlaß der benannten Procedur über Majestätsbeleidigung dormalen in Haft sind, sollen augenblicklich in Freiheit gesetzt werden, ohne daß denselben wegen der erwähnten Handlungen von Seite der Behörden der Polizei und des Buon Governo das Mindeste in den Weg gelegt werden könne. Gegeben zu Florenz, am 12. Juni 1847. Leopold. V. F. Cempini. L. Albiani. (Gazz. di Venezia.)

lokales und Provinzielles.

Breslau, 25. Juni. Die Feierlichkeiten bei Enthüllung des Friedrich-Denkmal's werden (nach dem gedruckten Programm) Sonntag den 27. in folgender Ordnung statthaben: 1) Die westliche Ringseite wird durch ein aus den Garnisontruppen und dem Bürgerschützen-Corps zu bildendes Viereck umgränzt. — 2) Innerhalb dieses Raumes versammeln sich die Eingeladenen um 11 Uhr; sie legitimiren sich durch die ihnen überlieferten Karten. Der Eingang findet von der Elisabethstraße aus in dem Durchgange unter dem Leinwandhause statt. — 3) Auf dem Rathhause versammeln sich die Mitglieder des Vereins, der die Errichtung des Denkmal's geleitet hat, ferner die Herren Professor Rib, Bierereidirektor Klagemann, Ciseleur Bollgold, Steinsehnmeister Bungenstab, und deren mit ihren Gewerksymbolen geschmückte Gehülfen. — 4) Vom Rathhause durch die Elisabethstraße begeben sich die dort Versammelten in den umgränzten Raum, und stellen sich am Fuße des Denkmal's auf. — 5) Um 12 Uhr beginnt das Lied Nr. 1. (Mel. „Heil dir im Siegerkranz“). — 6) Festrede des Vicepräses des Vereins, Bürgermeister Bartsch. — 7) Enthüllung des Denkmal's durch den Präsidenten des Vereins, Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten Adolph von Hohenlohe-Ingelfingen, unter Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn General-Feldmarschalls, Grafen von Zieten, und des königl. geheimen Kommerzienrathes Delsner. — 8) Festlied Nr. II. (Mel. „Wo ist das Volk“ u. s. w.) — 9) Dreifaches Lebehoch: a) den Manen König Friedrichs des Zweiten, b) dem regierenden König und der Königin Majestät, und dem königlichen Hause, c) dem Vaterlande, dem Flore Schlesiens. — 10) Parade-marsch der Garnison.

** Breslau, 23. Juni. Wie verlautet, ist die Einladung zur der 25jährigen Stiftungsfeier des Musikvereins der Studirenden auf alle diejenigen ausgedehnt worden, welche in Breslau studirt haben und an den Bestrebungen und Leistungen des Vereins auch jetzt noch Interesse nehmen. In dem Concert sollen vorzüglich Compositionen von früheren und jetzigen Vereinsmitgliedern, als: Hoffmann, Seidelmann, Esser, Sadebeck, Klingenberg, Lenz, Lauwisch, Geißler und Sobirey zur Aufführung kommen, und ein früheres Mitglied wird das bekannte Weber'sche Concertstück vortragen. Die Einnahme ist zum Besten der Hinterlassenen eines Mannes bestimmt, welcher, einst Mitglied des Vereins, zu dem raschen Ausblühen desselben wesentlich beigetragen hat. Auf das Concert folgt die Liedertafel, welche im Kuznerschen (ehemal. Liebichschen) Garten gehalten werden soll. Leider soll dieser Garten für diesen Abend dem größeren Publikum nicht geöffnet sein, was gewiß von Vielen bedauert werden wird. Gleichwohl ist diese beschränkende Maßregel vollkommen gerechtfertigt, indem sonst der Zweck der Liedertafel, das trauliche Zusammensein von alten Freunden, welche sich seit Jahren nicht gesehen haben, gestört werden würde. Gedruckte Festordnungen, denen vorstehende Notizen entnommen sind, liegen in der Musikalien-Handlung des Herrn Scheffler (vormals Cranz) aus, wo für dieses Concert der alleinige Verkauf der Billets à 15 Sgr. statthaben wird.

Breslau, 25. Juni. Der Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 5 Zoll, am Unter-Pegel 11 Fuß 2 Zoll; mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren um 1 Zoll und am letzteren um 3 Zoll wieder gefallen.

Kofel, 24. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 23. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 15 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 5 Zoll, Mittags 12 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 10 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 10 Zoll, Abends 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 1 Zoll; am 24. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 10 Fuß 5 Zoll.

Theater.

(Gastspiel von Emil Devrient.) Kaum ist das Gastspiel des Herrn Devrient beendet, so kündigt uns der Theaterzettel wiederum neue Gäste an. Ehe wir aber diesen unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wollen wir noch einen Blick auf die Devrient'schen Leistungen werfen, um einerseits Versäumtes nachzuholen, andererseits den Total-Eindruck zu schildern, den dieser Gast auf uns gemacht.

Herr D. hat 18 Mal bei uns gespielt; das Haus war mit wenigen Ausnahmen gut besucht, mehrere Male ganz überfüllt. In Ariel Acosta, Karlschüler, Familie und Richard II. war er neu, die andern Partien hat er wohl schon früher bei uns gespielt. Er trat theils in der Tragödie, theils in Lustspielen auf, wiewohl er seiner ganzen Natur nach zur Repräsentation tragischer, gehaltvoller Charaktere besonders geeignet erscheint. Fragen wir nach dem hervorragenden Höhepunkt in seinem diesmaligen Gastspiel, so finden wir ihn ohne Zweifel in Richard II. Ueber die Darstellung dieses Charakters hatte ich den Lesern nach einer Wiederholung des Stückes zu berichten versprochen. Allein dieselbe konnte wegen Krankheit eines Mitgliedes nicht statthaben, und so will ich an dieser Stelle noch nachträglich mit einigen Worten mein früheres Referat ergänzen. — König Richard wird vom Throne gestoßen, — das ist das nackte Faktum, das uns die Geschichte erzählt. Aber nur ein Dichter wie Shakespeare konnte aus einem so einfachen Ereigniß eine Tragödie von so tiefgehendem und eindringlichem Interesse gestalten. „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“, dieser Spruch bewahrheitet sich in dem erschütternden Bilde, das uns der Dichter von der Entsetzung Richards liefert. Der Schmerz eines Königs, der gezwungen wird, der süßen Gewohnheit des Herrschens zu entsagen, ist hier mit ewig unverwischbaren Farben geschildert, und das ist die poetische Ausbeute, die der Dichter der Geschichte abgewonnen, das das Allgemeine und unvergängliche Wahre, das er an dem besonderen Ereigniß des Richard zur Anschauung gebracht hat. — Man darf diesen Charakter nur flüchtig überblicken, um einzusehen, daß hier eine Fülle von Affekten und Gemüthsstimmungen vorliegt, die durch die Darstellung als ein organisches Ganze hinzustellen nur einem wahrhaft großen Talente gelingen kann, und Devrient ist es gelungen. Er hat dieses Königs Stolz, Uebermuth, Schmerz, Verzweiflung, Wahnsinn, die wie die Wogen des Meeres in- und übereinander sich wälzen, er hat dies Alles mit einer unüberwindlichen, hinreißenden Wahrheit vor unsere Seele geführt, und uns in eine Illusion veretzt, die Sinn und Geist gleichmäßig gefangen nahm. Es wehte Einen so Etwas von dem mächtigen Flügel des Weltgerichts an

als Richard im vierten Akte der Krone entsagte, und Devrient hat mit der Größe dieses Moments einen unvergesslichen Eindruck auf uns gemacht.

Wenn der Richard der glänzendste Punkt in dem Devrient'schen Gastspiele war, so der Egmont der dunkelste. Hamlet, Marquis Posa, Ferdinand reihen sich vollständig dem Richard an.

So können wir denn das Gastspiel des Herrn Devrient als ein für das Publikum nur erfreuliches und für die Theaterkasse hoffentlich auch erprießliches bezeichnen.

Brieg, 22. Juni. Jetzt ist von dem, vom Staate angekauften Mehle eine bedeutende Quantität per Eisenbahn hier angekommen, und wird zu soliden Preisen an die Bäcker abgelassen.

** Kiegnitz, 23. Juni. Ohne uns in eine weitere Polemik einzulassen, oder eine solche hervorzuufen zu wollen, glauben wir dennoch der Sache und gewisser dabei beteiligter Personen halber, auf das „Eingefandt“ in der heutigen Nr. 143 der Bresl. Zeitung d. d. Kiegnitz, 19. Juni einige Worte entgegen zu müssen.

Δ Kiegnitz, 24. Juni. Der Regierungsrath von Wöringen ist nach Berlin in das Polizei-Präsidium als Abtheilungs-Dirigent versetzt.

gab ein klares Bild der Entstehung der christkatholischen Reform und stellte übersichtlich die Geschichte der hiesigen Gemeinde, der zweiten in Schlessien, zusammen.

Hirschberg, 24. Juni. Aus einer meiner früheren Korrespondenzen wird den Lesern Ihrer geschätzten Zeitung erinnerlich sein, daß bei uns die Hundsteuer bestimmt zu Johanni, also mit dem gegenwärtigen Zeitpunkte, eingeführt werden sollte.

Mannigfaltiges.

Wien, 22. Juni. Die Sendung des Oberpolizeikommissärs von Jellenthal nach Mähren und Böhmen wegen Verhaftung des Bruders jenes Gauners, der ein hiesiges Bankhaus um die Summe von 60,000 Fl. betrog, die er sich in Brüssel, London u. s. w. auf eine viermal reproduzirte Anweisung von 20,000 Fl. auszahlen ließ, ist vollkommen gelungen.

*) In der vorgestr. Bresl. Ztg. wurde eine ähnliche Erscheinung aus dem Hirschberger Thale berichtet.

der Größe einer Linse bis zu der einer Erbse, theils rund, theils länglich, von Farbe gelblichweiß, dem Geschmack nach fast wie Haselnüsse, zum Theil in Verbindung mit länglichen Wurzelfasern, nach Art der kriechenden Pflanzen, ähnlich den Knollenwurzeln von wilden Karunkeln.

(Zürich, 20. Juni.) Dr. Bernhard Hirzel hat in Paris durch Gift seinem Leben ein Ende gemacht.

Resultate der meteorologischen Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau im Monat Mai 1847, angestellt in der Höhe von 88 Par. Fuß über dem Pflaster und 453 2/5 P. F. über der Ostsee, an den Beobachtungsstunden 6, 7, 9, 12, 2, 3, 9, 10 Uhr.

- I. Barometerstände in Par. Lin., auf 0° R. reducirt. a) 334,08 höchster am 27. um 9 Uhr Morg. b) 326,76 niedrigster am 1. um 3 Uhr Nachm. c) 330,42 mittlerer aus diesen Extremen. d) 330,592 des ganzen Monats. II. Thermometerstände nach Reaumur im Schatten: a) + 20,5 höchster am 8. um 3 Uhr Nachm. b) + 5,3 niedrigster am 3. um 6 Uhr Morg. c) + 12,90 mittlerer aus diesen Extremen. d) + 15,33 mittlerer des wärmsten Tages am 8. e) + 7,30 des kältesten Tages am 2. f) + 11,315 aus diesen beiden. g) + 12,086 des ganzen Monats Mai. III. Sättigung der Luft mit Wasserdunst: a) 0,971 stärkster am 13. 6 Uhr Morg. b) 0,264 geringster am 30. 2 Uhr Nachm. c) 0,6175 mittlerer aus diesen Extremen. d) 0,8273 des feuchtesten Tages am 9. e) 0,4323 des trockensten Tages am 30. f) 0,6298 aus diesen beiden. g) 0,6094 des ganzen Monats Mai. IV. Windstärke: a) 90° oder Sturm am 13. u. 17. um 2 u. Nachm. b) 0° oder Windstille am 3., 5., 27. c) 19,71° mittlere Windstärke des ganzen Mon. Mai. V. Windrichtung: Ost, West, Nord-West. VI. Himmels-Ansicht: a) 9 heitere Tage. b) 17 halbheitere " c) 5 trübe " VII. Atmosphärische Niederschläge: a) Nebel am 10. und 28. b) Regen am 1., 2., 9., 13., 20., 25., 31. VIII. Wasserhöhe der gesammten Niederschläge 10,74 P. F. IX. Außergewöhnliche Naturerscheinungen: Gewitter am 13. 25. X. Bezeichnung des allgem. Witterungscharakters im Mai: Meist heiterer Himmel, daher nicht sehr zahlreiche, schnell vorübergehende atmosphärische Niederschläge, kaum mittlerer, fortwährenden Schwankungen ausgezeichneter Barometerstand, der Jahreszeit angemessene, in den letzten Tagen etwas veränderliche Temperatur, erst östliche, dann westliche Windrichtung, und mittlere, gegen den Monat April noch immer, wenn auch nur sehr unbedeutend im Abnehmen begriffene Dunstfättigung der Luft.

Breslau, 1. Juni 1847. v. B.

Verzeichnis derjenigen Schiffer, welche am 23. Juni expedirt wurden, da die Brücke noch geschlossen ist. Schiffer oder Steuermann: Ladung von nach Gottl. Stephan aus Neusalz Tabak Schwedt Breslau / Fried. Staar aus Radtsdorf Getreide Frankfurt dito. Gottl. Dittmann aus Reichwalb dito Stettin dito. Gottl. Reinsberg aus Auras dito dito dito. Den 24. Juni sind zum Brücken-Durchgang expedirt: Joh. Petras aus Eschierzig Thon Berlin Breslau, E. Schulz aus Neusalz Salz Stettin dito. Dan. Kockale aus Neusalz Kohleisen dito dito. Fried. Piffle und Fried. Parnigle aus Neusalz Salz dito dito. Sam. Budach und G. Leitloff aus Neusalz Flach Elbing dito. J. G. Wotschack aus Boyabel Güter Stettin dito. Gottl. Klose aus Maltsh Roggen dito dito. Franz Seidel aus Köben Thon Berlin dito. Louis Lehmann aus Köben Güter Stettin dito. Joseph Scheide aus Breslau Salz Berlin dito. Robert Scheide aus Breslau Güter dito dito. Der Wasserstand am Pegel der großen Oberbrücke ist heute 13 Fuß 11 Zoll. Windrichtung: West.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Zur Nachfeier der am 27. d. Mts. stattfindenden Weihe des Denkmals für Friedrich den Großen ist in dem unter dessen Auspicien entstandenen und mit seinem königlichen Namen beehrten hiesigen Friedrichs-Gymnasium auf den 28. d. M. Vormittags 11 Uhr im Garamensaale ein feierlicher Akt angeordnet, und es werden Freunde des Schulwesens und der Pflege patriotischer Gesinnung in den Herzen der Jugend hierdurch zur Theilnahme daran freundlich und ergebenst eingeladen.

Breslau, den 20. Juni 1847. Das Presbyterium der Hofkirche.

Mit drei Beilagen.

B i t t e.

Um die Feierlichkeit der Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen im Beisein der resp. Behörden, Kollegien, Repräsentanten der Stadt-Kommune und zahlreicher Gäste nächsten Sonntag, den 27. Juni, in angemessener Würde und gesicherter Ordnung zu begehen, ist es nöthig, den Paradeplatz während der Dauer derselben, Vormittags von 10 1/2 bis 12 1/2 Uhr, vom gewöhnlichen Verkehre abzuschließen.

Wir wenden uns daher vertrauensvoll mit der Bitte an unsere lieben Mitbürger: in Anerkennung der Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Beschränkung den zur Freihaltung und Sicherung des Festraumes erforderlichen Anordnungen der beauftragten Beamten freundlichst und bereitwillig zu entsprechen, und somit dahin wirken zu helfen, daß das seltene Fest in der bestimmten Ordnung ungestört vollzogen werden könne.

Uns Breslauern bleibt ohnehin der Vorzug, das Monument dauernd in unserer Mitte zu sehen, während ein großer Theil unserer lieben Gäste nur vorübergehend sich seines Anblicks erfreuen wird, und daher für jene zwei Stunden unsere besondere Rücksicht in Anspruch nehmen darf.

Breslau, den 22. Juni 1847. Der vollziehende Ausschuss des schlesischen Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich den Großen. Bartsch. Graeff. Kahler. Klocke. Latuffeck. Lewald. Preuß. Ruffer. Sohr.

Vorstehendem gemäß sind für den 27sten d. M. folgende polizeiliche Anordnungen für nothwendig erachtet worden:

Da es ohne gefährliches Drängen nicht möglich sein würde, den für die Feier erforderlichen Raum;

wenn er einmal von dem Publikum eingenommen wäre, zu rechter Zeit frei zu bekommen, so wird an gedachtem Tage der unter dem Namen „Paradeplatz“ bekannte Theil des Ringes, einschließlich der Bürgersteige längs der Häuserreihe der sieben Kurfürsten und der gegenüberliegenden, schon von früh an abgeschlossen, und nur ein Passiren über denselben, nicht aber ein Stehenbleiben innerhalb des abgeschlossenen Raumes gestattet sein. Das Publikum wird ersucht, diese nothwendige Anordnung zu respektiren und den zur Aufrechthaltung derselben etwa nöthigen Aufforderungen der Polizeibeamten und Gensd'armen Folge zu leisten. Von 10 1/2 Uhr an ist der bezeichnete Raum auch für alle Passanten abgeschlossen.

Der Zugang für sämmtliche zur Feier durch Karten eingeladene ist ausschließlich nur von der Hintermarkt-Seite des Ringes durch die Elisabeth-Strasse, welche zu diesem Zweck gleichfalls an diesem Tage bis nach Beendigung der Feier für den öffentlichen Verkehr abgeschlossen und nur für diejenigen zugänglich sein wird, welche Einladungskarten besitzen und dieselben am Eingange vorzeigen.

Breslau, den 22. Juni 1847. Königlich-Gouvernement und Polizei-Präsidium. v. Zollikoffer. Heinke.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1847 fälligen Zinsen der bei hiesiger Sparkasse niedergelegten Kapitalien sollen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem par terre gelegenen Sparkassen-Lokale auf dem Rathhause, mit Ausschluß des Mittwoch Nachmittags

vom Montag den 5. bis Donnerstag den 8. = = = 12: = = = 15. = = = 19. = = = 22. Juli 1847, genannte Tage mitgerechnet, ausgezahlt werden.

Zur Zinsenerhebung sind die Nummern und Namen der betreffenden Quittungsbücher zu verzeichnen und ist dies Verzeichniß bei Abgabe der Bücher vorzuzeigen.

Die nicht abgeholtten Zinsen der 100 Rthl. betragenden Einlagen werden nicht verzinst.

Breslau, den 4. Juni 1847. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

(Zur Kunstausstellung.) Wenn wir in der Schlesischen Zeitung Nr. 142 darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Ausstellungs-Comité in Bezug der Plazirung einiger Portraits einseitig verfahren und, ein hiesiger, beim Comité theilhabender Porträtmaler sich besonders bevorzugt habe, so ist das um so mehr zu bedauern, als es ersteres wunderbar wäre, ließe ein ganzes Comité sich von einem Einzelnen bestimmen, und dann es sich auch überhaupt von selbst versteht, daß Portraits, wie die der Maler Zimmermann, Wieland, Rothe und Pohl nicht geeignet sind, einen andern Platz einzunehmen. — Damit wird hoffentlich Hr. K. F. auch einverstanden sein. Oder — etwa nicht?! — Vom Comité erwarten wir übrigens näheren Aufschluß in der Angelegenheit. *+*

Breslau, 25. Juni. Christkatholischer Gottesdienst. Am 27. d. M. Nachmittags, statt des Herrn Prediger Eichhorn, Herr Prediger Wilhelm aus Festenberg hier. Am 4. Juli, Herr Prediger Hofferichter in Trebnitz. B.

Theater-Repertoire. Sonnabend: „Die Schachmaschine.“ Lustspiel in vier Aufzügen von Beck. Vorher, zum ersten Male: „Baron Beisele und Doktor Eisele's Fatalitäten auf einer Landpartie.“ Pantomimischer Schwank mit Tanz in einem Akt von Leonh. Hasenhut. Sonntag, zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen: 1) Prolog, gedichtet von Max Kurnitz. Personen: Germania, Mab. Heinze, Borussia, Ute, Bernhard. Silesia, Fel. v. Hagn. 2) Preussische Volkshymne, gesungen von den Damen Garrigues, Mehr, Meyer, Ulrich, den Herren Kahle, Schloß, Campe, Rieger und dem Chorpersonal. Hierauf: „Vor hundert Jahren.“ Komisches Sittengemälde in 4 Akten von Dr. Ernst Raupach. Als Neuvermählte empfehlen sich statt jeder besonderen Meldung: Julius Ertel, Clara Ertel, geb. Blum. Breslau, den 22. Juni 1847.

Verbindungs-Anzeige. Unsere am heutigen Tage hierselbst vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hierdurch ergebenst anzuzeigen. Biegnitz, den 22. Juni 1847. Herrmann Rogge, Pastor an der ev. Kreuzkirche zu Kissa/P. Maria Rogge, geb. Brückner.

Entbindungs-Anzeige. Die heute erfolgte Entbindung meiner lieben Frau Emma, geb. Stellter, von einem Knaben zeige ich hiermit ergebenst an. Königsberg, den 21. Juni 1847. Sabarth, Regierungsrath.

Todes-Anzeige. (Statt besonderer Meldung.) Das am heutigen Tage erfolgte Ableben meiner guten Mutter, der Frau Apotheker Henriette Trautvetter, geb. Fiebig, zeigt Freunden und Verwandten der Verstorbenen hiermit ergebenst an: Heinrich Trautvetter. Breslau, den 24. Juni 1847.

Bei Leopold Freund, Herrnstr. Nr. 25, erschien so eben: Beschreibung der stattfindenden Festlichkeiten bei Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen auf dem Ring in Breslau. Mit einer Lithographie des Denkmals. Preis 1 Sgr.

Inhalt: 1) Beschreibung des Denkmals. 2) Biographie Friedrich des Großen. 3) Programm der am 27. Juni stattfindenden Feierlichkeit. 4) Die Lieder von Kahler und Warnte. Ich wohne jetzt: Karlsstraße Nr. 45. Dr. Hirsch.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen: Wigand's Conversations-Lexikon. Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet. Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2 1/2 Sgr. Vorräthig bei Graf, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Brieg bei Ziegler.

Wintergarten. Heute, Sonnabend, 26. Juni: Erstes Concert von Hrn. Kapellmeister Bilse aus Liegnitz. Anfang, Abends 6 Uhr. Entrée à Person 5 Sgr. C. W. Schmidt.

Paris, ein kolossales Rundgemälde, ist von Morgens 9 Uhr bis Abends, so lange es Tag ist, zu sehen. Eintritt 5 Sgr. J. Vera.

Auf vielfaches Verlangen wird heute, Sonnabend den 26. Juni, Nachmittags um 4 Uhr die erste Hauptfütterung der großen Riesenschlange stattfinden, und zwar mit Ziegen, Lämmern und Enten, da diese erste Hauptfütterung für Jedermann ein besonderes Interesse haben wird, da diese Schlange seit einigen Monaten keine Nahrung bekommen und sich vor drei Tagen gehäutet hat, so erlaube ich mir, einen hohen Adel und hochverehrtes Publikum ergebenst einzuladen. Die Abendmahl schmeichelt sich, daß Jedermann den Schauspiel mit großer Zufriedenheit verlassen wird. Erster Platz 5 Sgr. Gallerie 2 1/2 Sgr. Der Schauspiel im großen Saale zum Tempelgarten an der Ohlauer Promenade.



Ich wohne jetzt in der Pechhütte auf der Schweidnitzerstraße. Bamberger, Schnürmieder-Fabrikant.

Bei Aug. Schulz und Comp. in Breslau (Albäckerstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche) ist erschienen: Friedrichs des Großen Betrachtungen über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten. Von Ihm Selbst niedergeschrieben. Geh. Preis 3 Sgr. Mein Sparkassenbuch Nr. 8475 Lit. B. ist gegenwärtig nicht in meinem Besitze, und ich bin genöthigt vor Ankauf desselben zu warnen. Verreika Strauß.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börseuhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

In der Buchdruckerei des C. F. A. Günther, große Grogengasse Nr. 4, ist zu haben: König Friedrich des Großen Thaten. Dieses von Theodor Brand verfasste vaterländische Gedächtniswerk erscheint in 40 Heften oder 80 Bogen auf weißem Velinpapier in klein Oktav, und kostet jedes Heft nur 1 Silbergroschen. Die Unterzeichnung verpflichtet zugleich zur Abnahme des ganzen Werkes.

Bei C. F. A. Günther hierselbst, jetzt Gr. Grogengasse Nr. 4, ist erschienen und daselbst, sowie bei dem Verfasser, Kupferschmiedestr. Nr. 46, und im Verlagskomptoir, Schweidnitzerstr. Nr. 53 zu haben:

Preußens Schutzgeist oder Ode zur Inaugurations-Feierlichkeit der Einweihung und Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen, am 27. Juni 1847, in Breslau. Ein Nationalgedicht von Ferd. Bier. gr. 8. Preis 3 Sgr.

Niederschlesische Zweigbahn. Die halbjährigen Zinsen der Prioritäts-Obligationen Lit. A und B für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. können vom 1. Juli d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr entweder bei den Herren Gebrüder Veit u. Comp. in Berlin, Neue Promenade 10, oder bei unserer Hauptkasse hierselbst gegen Uebergabe der Coupons, welche nach Litt. und Nummern geordnet und mit einem Verzeichnisse begleitet sein müssen, erhoben werden. Gleichzeitig kommen die noch nicht präsentirten Coupons der Stamm-Aktien pro 1. Juli bis ult. Dezember v. J. zur Zahlung. Glogau, den 12. Juni 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Bei Wilh. Jacobson, früher Karlsstr. 2, jetzt Kupferschmiedestr. 44 (z. Einhorn) sind in eleg. Einbänden antiquarisch vorräthig: Servinus, Literaturgesch. f. 10 Rthl. Nöf-fel's Weltgesch. 3 Bde. m. Stahlst. anst. 3 1/2 Rthl. f. 2 1/2 Rthl. Gesch. Friedrichs des Großen. 2 Bde. mit 24 Kupf. anst. 3 Rthl. f. 2 Rthl. Herlesshohn, das Riesengeb. m. 30 Stahlst. 1 1/2 Rthl. Streit's Atlas in 82 Karten, 1842, nebst 3 Bdn. Text, f. 3 Rthl. Shakespears's sämtl. Werke (englisch) f. 2 Rthl. Decameron, v. Boccaccio (ital.) in Prachtbd. f. 1 1/2 Rthl. Die heil. Schrift d. a. u. n. Text, von de Wette. 3 Bde. 1 1/2 Rthl. Latein-, franz., engl. u. italien. Wörterb., auch Schulbücher f. jede Wissenschaft zu sehr mäßigen Preisen; große u. kleine Elektrifirmaschinen. Auch werden daselbst fortwährend Bücher jeder Wissenschaft zu den besten Preisen gekauft.

Lokal-Veränderung. Meine Antiquarbuchhandlung und Lesebibliothek habe ich von Karlsstraße Nr. 2 nach der Kupferschmiedestr. Nr. 41 (zum Einhorn) schrägüber der Leuckart'schen Buchhandlung verlegt. Wilh. Jacobson. In Commission hat erhalten: 15 Schock wergenes Garn, gute Qualität, im Gewicht durchschnittlich à Schock circa 200 Pfund: Das Commissions-Bureau von C. Frücke u. Comp., Kupferschmiedestr. 17.

Literarische Anzeigen

der Buchhandlung Josef May und Komp. in Breslau.

Bei G. Reimer in Berlin werden in Kurzem erscheinen:

Jean Pauls ausgewählte Werke.

16 Bände. Subscriptionspreis 8 Rthlr. In 8 Lieferungen zu 1 Rthlr. Bestellungen werden bei Josef May u. Komp. in Breslau, bei G. S. Ackermann in Oppeln und bei B. Sowade in Plesz angenommen und daselbst Ankündigungen, aus welchen Inhalt und Ausstattung dieser Ausgabe näher zu ersehen ist, ausgegeben.

In Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Breslau durch Josef May u. Komp., in Oppeln durch G. S. Ackermann, in Plesz durch B. Sowade:

Die Entwicklung der religiösen Idee im Judenthume, Christenthume und Islam.

In zwölf Vorlesungen über Geschichte und Inhalt des Judenthums dargestellt von Dr. Ludwig Philippson. Gr. 8. broch. 189 Seiten. Preis 24 Sgr.

Bei Julius Helbig in Altenburg sind erschienen und in allen Buchhandlungen, in Breslau bei Josef May u. Komp., zu haben:

Der Papst, wie er wurde, war und ist.

Eine Volksschrift zum Nutzen und Frommen Aller, die das Licht mehr lieben als die Finsterniß, von M. K. A. F. Jentsch.

Erste Lieferung. 8. Brochirt. 3 Sgr.

U. d. Inhalt: Wie wurde der Papst? — Wer ist der Papst? — Des Papstes Anfang. — Des Papstes Wachstum. — Der Superintendent wird Patriarch. — Der Patriarch wird allgemeiner Bischof. — Der Patriarch in Rom erlebt ein großes Vergnügen. — Der Patriarch wird — Papst! — Der Papst wird Landesheer.

Dieses Werk erscheint in 6 Lieferungen von etwa 3 Bogen, jede zu dem Preis von 3 Sgr. — Die Abnehmer machen sich mit der Abnahme des ersten Heftes auf das ganze Werk verbindlich.

Sammler erhalten auf 6 bezahlte Exemplare Eins frei. — Nach Ausgabe der 6ten Lieferung hört der Subscriptionspreis auf und tritt der Ladenpreis von 1 Rthlr. ein.

Titel und Inhalt bezeichnen dies Werk genau.

Zur Religionsfreiheit.

Von Dr. Kleinpaul.

8. broch. 6 Sgr.

Inhalt. Geschichtliche Einleitung. I. Ob und in wiefern Staat und Religion mit einander etwas zu thun haben. II. Daß das vielfache Eingreifen des überlieferten Christenthums in die Freiheit des staatlichen Lebens eine Quelle moralischen und physischen Unglücks ist. III. Das Verhältniß des Christenthums zur Gleichstellung aller Religionen im Staate. IV. Daß das angebliche Nicht-reis-sein gewisser Religionsparteien zu einer unbeschränkten Theilnahme am Staatsleben, in Deutschland wenigstens, ein nichtiger Vorwand sei, um die Gleichstellung der Parteien hinzuhalten.

Leipziger Protest

gegen die orthodoxe lutherische Kirche und Dr. Harleß.

Gr. 8. Broch. 4 Sgr.

Im Verlage der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg sind erschienen und durch Josef May u. Komp. in Breslau, G. S. Ackermann in Oppeln und B. Sowade in Plesz zu beziehen:

Die Geltung der Bekenntnisschriften in der reformirten Kirche, ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden, vom Prediger R. Dulong. 384 Seiten. Geh. 1 Rthlr.

In der Buchhandlung Josef May und Komp. in Breslau, sowie bei G. S. Ackermann in Oppeln und B. Sowade in Plesz ist aus dem Verlage von G. Wasse in Quedlinburg zu haben:

Der deutsche Secretair.

Eine praktische Anweisung, alle Arten schriftlicher Aufsätze, welche sowohl im amtlichen Geschäftsleben, als im bürgerlichen Verkehre vorkommen, gründlich und umfassend anzufertigen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contracte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungs-Urkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignationen, Empfangs-, Depositions- und Morifications-Scheine, Zeugnisse, Reversé, Certificate, Instructionen, Hiraths-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventaranfertigungen und dergleichen mehr. Durch ausführliche Formulare erläutert. Herausgegeben von Fr. Bauer. Zehnte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Geh. Preis 20 Sgr.

Dieses wegen seiner Vollständigkeit, Gründlichkeit und allgemeinen Anwendbarkeit höchst empfehlenswerthe Buch erscheint hier nun bereits in zehnter verbesserter Auflage, welches wohl der beste Beweis für seine Güte und Brauchbarkeit sein dürfte.

Nicht nur jedem Geschäfts- und Gewerbsmanne, Kauf- und Handelsleuten, Fabrikanten, Grundbesitzern und Kapitalisten, sondern auch allen den Personen, welche sich mit Abfassung von dergleichen Schriften und Aufsätzen befassen, so wie angehenden Privat-Sekretären, Dorf-Schulzen, Gemeindefchreibern zc. ist dieses Buch mit Recht zu empfehlen.

Joh. Albert Ritter's

allgemeines deutsches Gartenbuch.

Ein vollständiges Handbuch zum Selbstunterricht in allen Theilen der Gartenkunde, enthaltend: die Gemüse-, Baum-, Pflanzen-, Blumen- und Landschaftsgärtnerei, den Weinbau, die Glashaus-, Mistbeets-, Zimmer- und Fenster-Treiberei, sowie die höhere Gartenkunst. Nebst Belehrungen über die systematische Eintheilung der Pflanzen, über die Anlegung, Erhaltung und Verschönerung von Lustgärten und Parks, einem vollständigen Gartenkalender u. a. m. In alphabetischer Ordnung. Für Gartenbesitzer, Blumenfreunde u. angehende Gärtner. Neu bearbeitet von C. Woffe und L. Krause. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 4 Taf. Abbildungen. 8. Geh. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Unter den vielen vorhandenen Gartenbüchern liefert kein einziges so gründliche, umfassende Anweisungen, Belehrungen und Winke über alle Theile des Gartenbaues, als das ge-

genwärtige. Nicht leicht dürfte der Leser, der über irgend einen Gegenstand Belehrung sucht, das Buch unbefriedigt aus der Hand legen; denn es ist nicht nur nach eigenen, langjährigen Erfahrungen bearbeitet, sondern auch die vorzüglichsten neuern Schriften im Gebiete der Gartenkunde sind überall benutzt und zu Rathe gezogen. Es ist daher ein treuer, zuverlässiger Rathgeber für jeden Gartenfreund und angehenden Gärtner, und die alphabetische Ordnung des Ganzen gewährt den Vortheil, daß man jeden Artikel mit Leichtigkeit auffinden kann. Den redbendsten Beweis für seine allgemeine Brauchbarkeit liefern die so schnell gefolgten neuen Auflagen, bei der Menge ähnlicher Werke. Diese sechste Auflage hat wesentliche Verbesserungen erhalten; insbesondere sind viele neue Blumen und Zierpflanzen derselben einverleibt.

In der Buchhandlung Josef May und Komp. in Breslau ist aus dem Verlage der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg zu haben:

Dr. Albrecht, (Arzt in Hamburg)

Der Mensch und sein Geschlecht,

oder Belehrung über die Erzeugung des Menschen, über Fortpflanzungstrieb, Zeugung, Enthaltensamkeit und eheliche Geheimnisse. — Zur Erzeugung gesunder Kinder und Beibehaltung der Kräfte und Gesundheit; nebst unschädlichen Mitteln, den Zeugungstrieb zu befördern. Dritte verbesserte Auflage. Preis 15 Sgr.

Restauration zu den 4 Löwen, Schmiedebrücke.

Heut großes Harfen-Concert, wozu ergebenst einladen, die Geschwister Ehnert.

Wiener Leinen, die Robe 3 Rthl., Toile du Nord und Toile de France, die Robe 5 Rthl., empfang neue Zuforderungen: Joseph Prager, Neulauerstraße 8, im Rautenkranz.

Mit Bezugnahme auf den von dem gräflich von Sandreth'schen Patrimonialgerichte zu Langenbielau am 17. Juni d. J. erlassenen, das Vermögen der Herren Kaufleute Carl Friedrich und Friedrich Wilhelm Dierig daselbst betreffenden offenen Arrest erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe selbstredend nicht diejenigen Forderungen betrifft, welche mittelst notarieller Session d. d. Berlin den 24. April von den genannten Herren Dierig mir abgetreten worden und dadurch rechtsgültig bereits vor eröffnetem Concurrenz aus ihrem Vermögen ausgeschieden und in das meinige übergegangen sind. Ich fordere daher hiermit die betreffenden Herren Schuldner auf, ohne Anstand zur Verfallzeit ihrer Schuld dieselbe an mich zu berichtigen, da mich sonst die Verhältnisse zwingen würden, ungesäumt Klage zu erheben. Langenbielau und Breslau, 24. Juni 1847.

Christian Gottlob Dierig, Firma: Christian Dierig.

Verkauf einer angenehmen Landwohnung.

Eine Besizung in einem angenehmen Dorfe an der Poststraße, mit der reizendsten Umgegend von Bergen und Thälern, unfern einer lebhaften Stadt, ist sofort zu verkaufen. Wohnhaus massiv, mit vier theils gemalten theils tapezirtten Zimmern, Gewölbe, Küche, Kammern, 2 Kellern, gepflastertes geschlossenes Gehöfte, mit Scheuer und Stallung, Alles im besten Bauzustande, 6 Scheffeln gutem Acker, 2 Wiesen, 2 Obst- und Gemüsegärten, mit Sommerhaus, zwei Blumen-Terrassen u. s. w. Diese Besizung würde sich vorzüglich auch für eine Familie eignen, welche die Reize des Landlebens in romantischer Gegend mit den Genüssen des städtischen Verkehrs zu vereinigen wünscht. Frankirte Anfragen beantwortet die Redaktion des Wochenboten zu Goldberg.

Herabgesetzte Preise.

C. F. Drechsel aus Grünhainichen in Sachsen

empfiehlt zu dem gegenwärtigen Johanni- und allen künftigen Breslauer Jahrmärkten sein assortirtes Fabriklager von Spielwaaren zu den Preisen, wie solche in den Leipziger Messen gekauft werden können, unter Versicherung reeller Bedienung. Sein Lager ist auf der Reuschen Straße in den drei Linden.

Neue englische Matjes-Heringe,

à Stück 1 Sgr., 12 Stück für 10 Sgr., bei H. N. Leyfer, Schmiedebrücke Nr. 56.

In der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Breslau bei Georg Philipp Aderholz, Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53, so wie bei Heege in Schweidnitz, Kuhlmei in Liegnitz, Flemming in Glogau zu haben:

Der populäre Gartenfreund

oder die Kunst, alle in Deutschland vegetirenden Blumen und Gartengewächse auf die leichteste und einträglichste Weise zu ziehen. Auf praktische Erfahrungen gegründet und von D. Schmidt und F. Herzog (Kunstgärtner in Weimar) herausgegeben.

Dritte Auflage. Preis 20 Sgr.

Die Gartenfreunde erhalten hiermit ein Werk, worin die Ziehung, Wartung und Pflege der verschiedenen Blumen und Gartengewächse beschrieben und dazu noch die besten Vermittlungsmittel gegen schädliche Insekten enthält. Fast in allen Buchhandlungen zu haben.

Wagen-Verkauf.

Da ich gesonnen bin, mein Wagenbau-Geschäft aufzugeben, so verkaufe ich, um damit schnell zu räumen, die vorrätigen Wagen bedeutend unter dem Kostenpreise, als:

- drei Stück Fenster-Chaisen,
- drei leichte halbgedeckte,
- einen halb- und ganzgedeckten,
- einen Leder-Plauwagen mit Fenster,
- zwei Droschken auf Druckfedern.

J. G. Gebhardt, Stellmachermeister, Altköper-Strasse Nr. 24.

Westphal u. Siff

gehörige Cigarren- und Tabakgeschäft beschränkt sich allein auf das Gewölbe Ohlauer Straße Nr. 12, Altköperstrassen-Ecke. Das in derselben Straße in der Krone befindliche Lokal habe ich anderweitig übergeben. S. Siff.

Liebich's Garten, heute, den 26. Juni, Eine Nacht in Venedig. Doppel-Concert, große Illumination und ein Oratel.

Eine privilegirte Apotheke im Werthe von 11000 Rtl. ist gegen 5000 Rtl. Anzahlung zu verkaufen; außerdem sind mehre preiswürdige Apotheken nachzuweisen, auch mehrere sehr gute Stellen für Apotheker-Schülfer zu vergeben durch S. Militzsch, Bischofsstraße 12.

Den in Altwasser von mir neu erbauten und auf das geschmackvollste eingerichteten Gasthof zum Ernestinen-Hof habe ich dem Gastwirth Herrn Buchert, welcher in jeder Beziehung den Anforderungen des hochgeehrten Publikums auf das zuvorkommendste entsprechen wird, in Pacht übergeben, und empfehle ich dieses Etablissement der geeigneten Benutzung. Grimmia, Bäckermeister in Breslau.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige erlaube ich mir zur

Einweihung Sonntag den 27ten d. Mts. zu einem solennen Abendbrot ergebenst einzuladen, ein gut besetztes Musikcor wird die anwesenden hochgeehrten Gäste von 6 Uhr ab auf das Angenehmste unterhalten. Für gute Speisen und Getränke so wie für prompte Bedienung werde ich bestens Sorge tragen. Buchert in Altwasser.

Adelheids-Quelle, von diesjähriger Juni-Fällung, habe ich heute direkt von der Quelle empfangen, und empfehle dieses durch seinen bedeutenden Jod- und Brom-Gehalt ausgezeichnet heilkräftige Mineralwasser für geeigneter Abnahme. Karl Friedrich Reitsch, in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Aus den Vorräthen von Ferdinand Hirt.

Werthvolles Werk für Landwirthe.

Im Verlage der Gerhardschen Buchhandlung in Danzig erscheint so eben und nehmen alle Buchhandlungen (in Breslau und Ratibor die Buchhandlung von Ferdinand Hirt, in Krotoschin A. G. Stock) Bestellungen darauf an:

Vollständiges und praktisches Handbuch über den Betrieb

aller Zweige der Landwirthschaft

für Landwirthe und die es werden wollen, mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirthschafts-Lehrlinge und junge Wirthschafter, von **H. Nobis**, praktischem Landwirth.

2 Bände oder 12 Lieferungen in groß Oktav mit 78 Abbildungen.

Jede Lieferung kostet 7½ Silbergroschen; pünktlich alle drei Wochen erscheint eine, und die Verlags-Handlung verpflichtet sich, etwaige Mehrlieferungen ganz unentgeltlich auszugeben.

Wir enthalten uns jeder Anpreisung dieses Werkes und weisen nur darauf hin, daß in der ausführlichen Ankündigung, welche in allen Buchhandlungen gratis zu haben ist, fünf Urtheile von landwirthschaftlichen Autoritäten und praktisch-tüchtigen Landwirthen, denen das Werk noch im Manuscript zur Begutachtung vorgelegt wurde, abgedruckt sind, welche einstimmig dahin lauten: daß dasselbe eine so durchaus praktische und so leicht faßliche Anleitung zur ganzen Wirthschaftsführung giebt, wie sie bis jetzt in keinem anderen Werke enthalten sein dürfte, und daß sich dasselbe auch noch dadurch besonders auszeichnet, daß der Verfasser auch den so wichtigen mechanischen Theil der Wirthschaftsführung gründlich behandelt, was vor ihm noch kein Anderer gethan hat. — Möge das Werk allen Landwirthen, den älteren wie den jüngeren, dringend empfohlen sein.

Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Breslau und Ratibor vorräthig bei Ferdinand Hirt, in Krotoschin bei Stock:

Die Deutschen in Rußland.

Eine patriotische Zeitskizze von **Dr. Hermann Wimmer**
8. broch. 1 Thlr.

Die vorliegende Schrift eines erst vor Kurzem aus Rußland zurückgekehrten Deutschen schildert in humoristisch-didaktischer Weise das Geschäfts- und Gesellschafts-Leben unserer deutschen Landleute in Rußland und giebt nebenbei interessante Aufschlüsse über russische Verhältnisse, Sitten und Gebräuche; sie gewährt daher ebensowohl eine angenehme und geistreiche Unterhaltung wie sie Alle befriedigen wird, die sich über die Stellung und das Leben der Deutschen in Rußland unterrichten und belehren wollen.

Leipzig, im Mai 1847. **B. G. Teubner.**

In der Hallberger'schen Verlags-Handlung in Stuttgart ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig, in Breslau und Ratibor bei Ferdinand Hirt, in Krotoschin bei Stock:

Meister Kleiderleib.

Geschichte eines Abenteurers, während einer Sommerzeit in Baden-Baden.

Von **C. Spindler.**

Zwei Bände. Preis 3 Rthlr.

Im Verlage von der Heinsius'schen Verlagsbuchhandlung in Gera erschien so eben, vorräthig in Breslau und Ratibor bei Ferdinand Hirt, in Krotoschin bei Stock:

Vollständige Mühlenbaukunst

nach den neuesten wichtigsten Erfindungen und Verbesserungen mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen und schweizerischen Kunstmühlen. Nebst Anleitung, gewöhnliche Mahlmühlen nach dem amerikanischen System einzurichten.

Praktisches Lehrbuch für Mühlenbauer und Müller,
von **Carl Friedrich Schlegel**, Mühlenbau r.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit vielen Abbildungen.

Erste Lieferung. gr. 8. Preis 15 Sgr.

Dieses vortreffliche Werk bedarf keiner besonderen Empfehlung, wird doch in der kurzen Zeit seit dem Erscheinen die dritte Auflage nöthig. Das Ganze erscheint in 8 Lieferungen vollständig.

In der Ernst'schen Buchhandlung in Queßlinburg erschien, vorräthig in Breslau und Ratibor bei Ferdinand Hirt, Krotoschin bei Stock, Legniz bei Reissner, Glogau bei Flemming, Schweidnitz bei Heege (und in allen Buchhandlungen Schlesiens: Zur Unterhaltung und Wiedererzählung für Kaufleute, Künstler, Gelehrte und fürstliche Personen ist das beliebte Buch in sechster!! 7000 Exemplare starker Auflage zur Anschaffung zu empfehlen.

Von **Fr. Habener,**

Knallerbsen, oder du sollst und mußt lachen,

enthaltend (356) interessante Anekdoten zur Aufbeiterung in Gesellschaften, — auf Reisen — Spaziergängen und bei Tafel Preis 10 Sgr.

Mit wahren Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle lachenscherüttern müssen.

Auch in Gleiwitz bei Landsberger, — Reiffe bei Hennings, — Brieg bei Ziegler vorräthig.

Die Fabrik, Klosterstraße Nr. 60, empfiehlt zum gegenwärtigen Markt ein Sortiment von echtfarbigem Refsel, Kattunen und Tüchern zu den billigsten Fabrik-Preisen, sowohl im Ganzen als im Einzelnen.

Eine achtbare Familie, hier, wünscht mehrere Mädchen oder Knaben, mosaischen Glaubens, in Pension zu nehmen, und verspricht, über deren sittlichen Lebenswandel als auch wissenschaftliches Treiben ein wachsames Auge zu haben. Nähere Auskunft hierüber werden Herr Rabbiner Dr. Geiger und Herr Dr. phil. Munt auf gültige Anfragen zu ertheilen die Güte haben.

Ein Brau- und Brennmeister, der sein Fach gründlich versteht, sucht von jetzt ab eine Anstellung. Näheres können hierauf Reflektierende gefälligst bei dem Brennmeister Schmidt in Lampersdorf bei Barnsdorf gegen portofreie Anfragen erfahren.

Sechs Stück eiserne Doppel-Fensterladen, eine eiserne Thüre und zwei alte Repositorien sind zu verkaufen neue Sandstraße Nr. 5.

Die Posamentenwaaren-Fabrik des

H. Schnaubelt,

Albrechts-Strasse Nr. 46,

empfiehlt zum bevorstehenden Markt ihr gut assortirtes Lager seidener und wollener Franzen, Simpen, Schnüre, Quasten, Borten etc., so wie alle in diese Branche fallenden Artikel, unter Versicherung der billigsten Preise.

Die schon längst erwartete

Oranienburger Soda-Seife,

à Pfund 4½ Sgr.,

Weißer Soda-Seife,

à Pfund 4 Sgr.,

empfangt wieder von bester Qualität:

H. N. Leyfer, Schmiedebücke Nr. 56.

Im Verlage bei **Graf, Barth u. Comp.** in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Friedrichs-Denkmal in Breslau,

Urkunde und Urkundenstücke.

Herausgegeben von dem Vereine zur Errichtung des Denkmals für Friedrich den Großen in Breslau.
8. Geh. 2 Sgr.

Das neue Adreßbuch von Breslau für 1847,

herausgegeben vom königl. Polizei-Commissarius Herrn Reg.-Ref. **Vogt**,
(Verlag von **Graf, Barth u. Comp.**)
wird Ende Juli d. J. ausgegeben werden.

Inserate für den Geschäfts-Anzeiger des Adreßbuches werden für den Preis von 2 Sgr. pro Petit-Zeile oder deren Raum angenommen in der Buchhandlung von **Graf, Barth u. Comp.**

Im Commissions-Verlage von **Graf, Barth und Comp.** in Breslau und Oppeln ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Brieg bei Ziegler:

Repertorium der preussischen Bau- und Feuer-Polizeigesetze nebst Anhang.

Ein Handbuch für Polizei- und Communalbeamte, Bauhandwerker, Grundeigenthümer etc. Enthaltend sowohl die allgemein geltenden als auch speziell für Breslau und den Breslauer Regierungsbezirk erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Nach alphabetischer Materienfolge zusammengestellt von

M. F. Vogt,

königl. Polizei-Kommissarius und Regierungs-Referendar.

8. Geh. 11 Sgr.

So eben ist erschienen und in Breslau und Oppeln bei **Graf, Barth und Comp.**, in Brieg bei Ziegler zu haben:

Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu. Schicksale

der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. an bis zum Jahre 1846.

Von **Dr. J. A. Moritz Brühl.**

Ein Supplement zu allen bisher erschienenen Geschichten der Gesellschaft Jesu, deren keine vorläufig die neueste Zeit berührt.

In 4 Lieferungen, à 10 Sgr. (30 Kr. con. 36 Kr. rh.)

Gleiwitz, den 15. April 1847.

Sieg. Landsberger.

Lübigen. Im Laupp'schen Verlage ist so eben erschienen und in allen Buch- und Musikalien-Handlungen zu haben, in Breslau und Oppeln bei **Graf, Barth und Comp.**, in Brieg bei Ziegler:

15 Noten-Wandtabellen zu Fr. Silchers Gesanglehre,

für Volksschulen und Singchöre.

Zweite Auflage. In 30 groß Folio-Blättern. 3 Rthlr.

Vom königl. württembergischen Consistorium zur Anschaffung aus den Schulfonds empfohlen.

Der beste Beweis für die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieser Tabellen ist der schnelle Absatz der kaum erschienenen ersten Auflage. Sie enthalten die längeren und gleichsam stehenden Notenbeispiele der schon sehr verbreiteten Gesanglehre und sollen dem Lehrer das mühsam und zeitraubende Anschreiben an die Singtafel ersparen.

Die hierzu gehörige Gesanglehre kostet nur 6 Sgr.

Für Auswanderer nach Texas.

Im Verlage von **A. D. Geisler** in Bremen ist erschienen und in der Buchhandlung von **Graf, Barth und Comp.** in Breslau und Oppeln, in Brieg bei Ziegler vorräthig:

Texas.

Ein Handbuch für deutsche Auswanderer. Mit besonderer Rücksicht auf diejenigen, welche ihre Ueberfahrt und Ansiedelung durch Hilfe des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas bewirken wollen. Zweite, mit einer illuminirten Karte vermehrte Auflage. Gr. 8. Broch. Netto 16 gGr.

Dem zum Verlassen seiner Heimath entschlossenen Deutschen das Land zu beschreiben, welches gegenwärtig hauptsächlich und mit Recht die Auswanderer anzieht, so wie ihn auf die vortheilhaften Bedingungen aufmerksam zu machen, unter denen der erwähnte Verein es übernimmt, Kolonisten nach Texas überzuführen und anzusiedeln: dies ist der Zweck des vorliegenden Handbuches.

Im Verlage von **Graf, Barth und Comp.** in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Brieg durch **J. F. Ziegler**:

Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht

der

Dörfer, Flecken, Städte u. andern Orte

der königl. preuss. Provinz Schlesien,

nebst beigefügter Nachweisung von der Eintheilung des Landes nach den Bezirken der drei königl. Regierungen, den darin enthaltenen Fürstentümern und Kreisen, mit Angabe des Flächeninhalts, der mittleren Erhebung über die Meeresfläche, der Bewohner, Gebäude, des Viehstandes u. s. w., verfaßt von

J. G. Knie.

Lexikon-Format. 64 Bögen cartouirt 2 Rthl. 5 Sgr.

Special-Karte

der königl. preuss. Provinz

Schlesien und der Grafschaft Glatz,

entworfen und gezeichnet von

F. J. Schneider.

Ober-Feuerwerker in der königl. preuss. 6. Artillerie-Brigade.

Mit besonderer Hervorhebung der vorhandenen und im Bau begriffenen Eisenbahnen, der Staats- und Privat-Hauffen, Kreisstraßen und Kommunikations-Wege.

4 Fuß 4" breit, 3 Fuß 13" Rheinl. hoch, in 4 Blättern.

Preis illuminirt 4 Rthl.

Meine Buchdruckerei befindet sich jetzt Grosse Groschengasse Nr. 4, 5. C. F. A. Günther.

Illuminations-Kerzen, welche sich selbst puzen,

offerirt Eduard Groß, am Neumarkt Nr. 42. Der mir erwachsende Gewinn ist zum Besten der Wasser-Verunglückten bestimmt.

Auktion. Am 30. d. M. Vormittags 9 Uhr, werde ich neue Mahagoni-Möbel, als: Sopha's, Stühle, Sessel, Rohrühle, Garderobenkänder, Kleider, Wäsche und Bücherschranke, Bücher-Stagere, Aktenschranke, Kommoden, Sopha, Schach u. Einsätzische, 1 Speisetisch für 15 Personen, 1 Schifffoniere und Spiegel in Goldrahmen versteigern. Der Ort, wo die Versteigerung stattfindet, wird nachträglich angezeigt werden.

Mannig, Auktions-Komm.

Anzeige für Damen.

Wegen Aufhebung des Geschäfts gänzlicher Ausverkauf von Puzgegenständen, unter dem Kostenpreis, so wie die betreffenden Glasschränke: Neuschestrasse Nr. 2. Bel-Etage.

Besonderer Verhältnisse wegen, ist ein sehr rentables, der Mode durchaus nicht unterworfenes Geschäft, welches noch äußerst wenig Konkurrenten hat, mit allen dazu erforderlichen Fabrikgeräthschaften und Lokalitäten unter sehr annehmbaren Bedingungen zu überlassen.

Nähere Auskunft wird die Güte haben zu ertheilen: Herr Theodor Sturm, Neuschest. Nr. 55, im Spezeri-Gewölbe.

Dreschmaschinen.

Mehreren Nachfragen zu genügen, zeige ich den Herren Landwirthen hierdurch ergebenst an, daß in meiner Maschinenfabrik wiederum von den allgemein anerkannten transportablen Dreschmaschinen mit eisernem Göpelwerk zum Verkauf bereit stehen. Auf denselben wird in 20 Minuten bei einem Kraftaufwande von 3 bis 4 Pferden ein Schock Getreide rein ausgebrochen, wobei auch noch gleichzeitig mit derselben eine Getreidereinigungsmaschine verbunden werden kann. Auch empfehle ich mich gleichzeitig mit der Anfertigung von Dampfmaschinen und Dampfseifen in allen Größen; ferner mit Einrichtungen von Mähl-, Dels-, Brettschneide- und Knochen-Mühlen nach den neuesten Konstruktionen, so wie auch mit Einrichtungen zu Brennerien und Kartoffelfärke-Fabriken und den dazu gehörigen gangbaren Beugen und Maschinen. Berlin, im Juni 1847.

J. Fr. Hartmann.

Guts-Verkauf.

Dasselbe ist 1 1/2 Meile von Herrnsdorf und sehr schön gelegen und gehören dazu circa 700 Morgen Ackerland, 2/3 Weizenboden, 80 Mrg. Ichürige Wiesen, 82 Mrg. Wald, davon 18 Mrg. Eichenwald, gut bestanden, 13 Mrg. Gärten, 53 Mrg. Teiche. Lebendes Inventarium 800 Stück veredelte Schafe, 12 Rüh, 10 Stück Jungvieh, 8 Pferde, 12 Ochsen; an Silberzinsen 64 Rtl., Pächtpacht 60-100 Rtl. Laudemienstrag 30-40 Rtl., Mühlenzins 16 Scheffel Roggen. Das Schloß ist gut bewohnbar. Die Wirthschaftsgebäude auch in gutem Zustande. Preis 42000 Rtl., Anzahlung 16-20000 Rtl. Nähere Auskunft darüber ertheilt auf portofreie Anfrage der Kommissionär G. Franze in Liegnitz.

Das hiesige Wirthschaftsamt bietet nachstehende Gegenstände zum Verkauf:

- 1) ein Wasserbad, 11 6" Durchmesser, 2' 10" lichte Breite;
2) ein Kammerbad, 7' Durchmesser, mit 84 Rämmen, doppelkämmtig;
3) einen eisernen konischen Erieb mit 8 Zähnen;
4) einen kompletten Spitzgang, wozu die Steine 2' 6" Durchmesser haben;
5) einen eisernen Cylinderbeutel mit eisernen Spindeln;
6) einen Kofferkessel, 3' 2" oben breit, 4' hoch, 6' 9" lang, mit Feuerrohr von 12" lichte Durchmesser, 4 Pferdekraft, nebst dem dazu gehörigen Pumpwerk;
7) einen Cylinderkessel, 12' lang, 3' 8" lichte Durchmesser, mit Feuerrohr von 2' Durchmesser, 8 bis 10 Pferdekraft; beide für Niederdruck.

Sämmtliche hier genannte Gegenstände, welche jeberzeit beschäftigt werden können, sind wenig gebraucht und werden Kaufslustigen bestens empfohlen.

Wallisfurth, den 22. Juni 1847.

Das Wirthschaftsamt.

Dresdner Damenschuhe

empfangen wieder in größter Auswahl:

M. Fraas u. A. Zbscher

Damenpuz-Handlung, Ring 15, erste Etage.

Wegen Mangel an Raum sind zwei neue Servanten, ein Damen-Schreibisch und ein Sopha'sch von Kirschbaum-Holz billig zu verkaufen Universitätsplatz Nr. 19. R. Reich.

Ein gut conditionirter, mit eisernen Rren, ein- und vier-spännig zu fahrender Wagen, mit Reserkoffer und Laternen, steht zu verkaufen: Klosterstraße Nr. 5.

Nach Lilienthal

zur Tanzmusik im Kaffeehause auf morgen, ladet ein C. Noack.

3500 Rtl. auf ein hiesiges Haus zur ersten pupillarisch-sichern Hypothek werden zum 1. Juli d. J. gesucht. Näheres am Ringe Nr. 54, zwei Treppen des Vormittags.

Frisch angekommene Lachse, Bäcklinge, Spick-Male und Flandern verkaufte, auf dem Burgfelde

Flemming, Fischhändler.

Laguera-Cigarren, p. 100 Stk. 12 Sgr. Rechte Brem. Cigarren, 100 Stk. 10 Sgr.

Musikalien,

von älteren berühmten Meistern, sind zu einem auffallend billigen Preise zu verkaufen: Tauenzienstraße Nr. 35 im Gewölbe.

Ein Rittergut, 3 Meilen von hier, an der Chaussee, mit über 700 Morgen Weizen-Acker, 700 Stück Schaafe, massives Wohnhaus, Garten, Silberzinsen, habe ich mit 12,000 Thl. Anzahlung zu verkaufen. Tralles, Schuhbrücke Nr. 66.

Eine Hypothek

von tausend Thalern à 5%, vollkommen sicher, ist sofort zu verkaufen. Näheres Vormittags von 9-12 Uhr zu erfahren Schmiedebücke Nr. 55, 1 Tr. bei H. Zinke.

Boden-Vermiethung.

Im Hospital St. Bernhard ist v. 1. Juli d. J. ab, ein luftiger Schüttboden zu vermieten. Das Vorsteher-Amt.

Knörig und Haide

offerirt: A. G. Galetsky, Schweidnitzerstr. Nr. 31.

Russisches Roggenmehl,

gesiebtes, ist vorräthig bei C. F. Schulz u. Comp. Ring Nr. 6.

Besonderer Verhältnisse wegen, ist bald eine elegante, neu eingerichtete Wohnung in der ersten Etage, von 5 Zimmern, Kabinet, Entree, Küche und Zubehör nebst Gartenpromenade zu vermieten. Näheres: Weidenstr., Stadt Paris beim Wirth.

Sofort zu vermieten

oder zu Michaeli d. J., ist Kupferschmiedestr. Nr. 36 der 3. Stock vorn heraus, bestehend in 4 Stuben, Küche und Beigelaß. - Nach hinten heraus, (Radlergasse) der 2. Stock, bestehend in 3 Stuben, Küche und Beigelaß.

Zu vermieten

und bald oder Michaeli zu beziehen ist Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 9, erste Etage, eine Wohnung von 3 Stuben, heizbarem Kabinet, Küche und Zubehör.

Ein offenes Gewölbe mit Schreibstube ist während der Dauer dieses Johanni-Marktes zu vermieten Karlsstraße Nr. 12.

Termin Michaeli ist der 1. Stock Matthiasstraße Nr. 80 von 5 Stuben, 2 Kabinets und dem nöthigen Zubehör zu vermieten. Näheres Dberstraße Nr. 13, zwei Stiegen.

Zu vermieten und bald oder Termin Michaeli zu beziehen ist Kupferschmiedestraße 46: 1) Parterre die Bäckerei-Geliegenheit; 2) die 2te und 3te Etage, jede aus 3 Stuben, 2 Kaminen, Küche und Beigelaß bestehend. Administrator Kutsche, Kirchgasse Nr. 5.

Comptoir, Hemisen

und Keller sind Karlsstraße Nr. 35, am Palais, sofort im Ganzen oder getheilt zu vermieten. Näheres Blücherplatz Nr. 7, in der Produkten-Handlung.

Während des Festes den 27. Juni sind am Ringe noch einige Fenster zu vermieten.

A. Geisler,

Schweidnitzer-Strasse Nr. 37.

Während der Einweihung der Statue Friedrich des Großen sind 7 Kurfürstenseite noch 2 Fenster zu vermieten. Näheres Ring 14 im Komtoir.

Wegen Veränderung

sind zwei große Stuben vornheraus auf der schönsten Seite des Ringes, von jetzt an bis Michaeli d. J. billig zu vermieten. Auch sind sie während des Jahrmarktes als Verkaufsort zu benützen. Näheres Niemerzeile 15 im Kleidergewölbe.

Zu vermieten

Schuhbrücke Nr. 19 eine Lohnkutschergelegenheit auf 4 bis 5 Wagen und 4 Pferde, auch eine Wohnung kann dazu abgelassen werden. Näheres daselbst.

Angekommene Fremde.

Den 24. Juni. Hotel zum weißen Adler: Postmeister v. Schopper a. Strehlen. Professor Kih a. Berlin. v. Giedt a. Liegnitz. Rentier Baron Jawisch aus Troppau. Landrath Baron v. Seherr-Thof a. Kujau. Gutsbes. v. Jatzewski a. Warschau, Gr. v. Seherr-Thof a. Dobrau. Justizr. Schneider aus Landsberg. Dr. Richter aus Wolbegk. Kaufl. Königsberger a. Posen, Krey a. Berlin, Sohn a. Leipzig, Laffer a. Landsberg. Fr. Kaufm. Joncauel und Kaufm. Steffens a. Hamburg. Lieut. v. Kalinowski a. Meisse. Justizrath v. Göb aus Pommerswih. Ger. Dir. Öbring a. Kahlau. - Hotel zur goldenen Gans: Gutsbes. Graf von Zedlitz-Erlischler a. Peiskau, Gr. v. Wobjicki aus Reisen, v. Salisch a. Jeshüs, Pringsheim a. Dppeln, Laszonski aus Grabowo. Partik. Hölzel von Sternstein aus Krakau. Kaufl. Hauzeur a. Berviers, Ziel a. Kostock, Stoltenhoff a. Livorno, Crous a. Krefeld, Wabrosch a. Pesth, Mendel a. Wittstock, Spangenberg a. Leipzig. Fabrikanten Königs aus Wien, Kisting u. Freifrau v. Ende a. Berlin. Konsul Süberkrub a. Hamburg. Ger. Rath v. Podewils a. Magdeburg. Freifrau vom Hagen a. Erfurt. Frau v. Ampach a. Dresden. Fr. Oberst Aly a. Danabrück. - Hotel de Silésie: Def. Sieber a. Kleinpramsen. Kaufm. Röder aus Görlitz. Hotel zum blauen Hirsch: Gutsbes. von Krollkewitz a. Kusznitz, Seiffert a. Sackerau, Horstig a. Seiferbau. Fr. Hauptmann Wolff u. Kaufm. Simon a. Berlin. Frau Einw. William, Kaufm. Salewski und Frau Kaufm. Kubarska aus Warschau. Gerichtsholdine Donat a. Lipnit. Fräulein v. Brause a. Dresden. Dekonam Richter a. Altkowit. Part. Heirich aus Hagnau. - Hotel zu den drei Bergen: Kaufl. Lange a. Leip-

zig, Wolff aus Liegnitz. Apoth. Becker aus Wohlau, Pfeiffer a. Steinau. Fr. v. Füllner aus Dresden. - Zettlich's Hotel: Gutsbes. Wisbach aus Salzbrunn kommend. Dr. Beer a. Berlin. - Hotel de Saxe: Kupferwaaren-Fabrikant Petric a. Rogasen. Güttenbes. Reisker a. Sorau. Kaufm. Trebuch a. Gleiwitz. Part. Stiller u. Dppeln. Röhnelt's Hotel: Kammerger. Assessor Ubler aus Berlin. - Dev'sches Haus: Kaufl. Wollner a. Gleiwitz, Guttman aus Wartenberg. Partik. Lehmann aus Gbing. Justiz-Kommiss. Dittrich a. Meise. Gutsb. Dittrich a. Schabsdorf. Part. Herrmann a. Neumarkt. - Weißes Kop: Kandidat Zindler a. Süßwinkl. Dekon. Apelt a. Sorau. Kaufl. Kuschpler a. Dresden, Köbiger a. Eisenfack. Maler Maligius a. Liegnitz. - Goldner Zeyter: Kaufl. Mattha aus Leipzig, Delsner a. Dels. Rechn.-Rath Neugebauer aus Trebnitz. Gutsbes. v. Randow a. Brieg. Gutsb. Conrab a. Kl.-Zotzen. Kandidat Bege aus Lubwitow. Bildhauer Schiller aus Wien. - Goldener Hecht: Stadtkger. Aktuarus Biller a. Putzig. Fabrikant Neumann u. Knösche a. Leutersdorf. Fabrikanten Rätzsch a. Alt-Gersdorf, Flammiger aus Neu-Gersdorf. - Goldener Löwe: Kaufl. Schönberg aus Dresden kommend, Korpusus u. Fabrik. Häuser a. Ohlau. Dekon. Bloch aus Jütz. - Königs-Krone: Part. Baumann a. Riegersdorf. Fabrikant Herber a. Grnsdorf. Pastor Feige aus Rönigsbruch. - Weißer Storch: Kaufmann Wendelsohn a. Krakau.

Privat-Logis. Karlsst. 30: Kaufl. Hoffmann a. Sohrau D.-S., Löwy a. Kempen. - Mühlgasse 2: Buchhdl. Bauschke a. Leipzig. - Elisabethstr. 2: Landesalt. v. Brochem a. Pantow.

Breslauer Cours-Bericht vom 25. Juni 1847. Fonds- und Geld-Cours.

Table with 2 columns: Item names and prices. Includes entries like 'Holl. u. Kass. vlt. Dut. 95 1/2 Gld.', 'Friedrichsd'or, preuß. 112 1/2 Gld.', 'Louisd'or, vlt. 111 3/4 Gld.', 'Poln. Papiergeld 99 1/4 Br.', 'Defter. Banknoten 103 bez. u. Br.', 'Staatschuldscheine 3 1/2 % 93 1/2 Br. 1/12 Gld.', 'Cech.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95 3/4 Br.', 'Bresl. Stadt-Obligat. 2 1/2 %', 'dito Vereingelbte 4 1/2 % 106 3/4 Br.', 'Posener Pfandbriefe 4 % 102 1/4 bez.', 'Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 93 Br.', 'Schlef. dito 3 1/2 % 98 1/2 bez. u. Gld.', 'dito dito 4 % Lit. B. 102 1/2 Br.', 'dito dito 3 1/2 % dito 95 1/2 Br.', 'Poln. Pfdbz., alte 4 % 95 1/2 Gld.', 'dito dito neue 4 % 95 1/2 bez. u. Gld.', 'dito Part.-s. à 300 Fl. 96 1/2 Gld.', 'dito dito à 500 Fl. 80 1/2 Br.', 'dito P.-B.-G. à 200 Rl. 17 Br.', 'Rff.-Pln.-Sch.-Obl. i. C.-R. 4 % 81 1/2 Gld.'

Eisenbahn-Actien.

Table with 2 columns: Item names and prices. Includes entries like 'Obereschl. Litt. A. 4 % Vollengej. 104 1/4 Br.', 'Rheinische 4 %', 'dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4 %', 'Rdn.-Minden Zus.-Sch. 4 % 93 1/2 Gld.', 'Schl. Bchl. (Drs. Gr.) Zus.-Sch. 4 % 99 3/4 Gld.', 'Rff.-Brieg Zus.-Sch. 4 % 64 1/2 Gld.', 'Krafs.-Dberschl. 4 % 76 3/4 Gld.', 'Posen-Starg. Zus.-Sch. 4 % 84 Br.', 'Fr. Bihl. Nordb. Zus.-Sch. 4 % 72 1/2 Gld.', 'Obereschl. Litt. A. 4 % 96 Br.', 'dito Litt. B. 4 % 99 1/2 Br.', 'Bresl.-Schw.-Freib. 4 % 101 Br.', 'dito Pr.-St. 4 % 96 Br.', 'Niedereschl.-Märk. 4 % 97 3/4 Br.', 'dito Pr.-St. 5 % 102 1/2 Br.', 'Wihlb. (Kofel-Derb.) 4 %', 'Breslauer-Freiberger 4 %', 'Niedereschlische 4 % 8 bez.', 'dito Prior. 4 % 92 1/2 bez.', 'dito dito 5 % 101 3/4 Br.', 'Niedereschl. Zweibr. 4 %', 'dito Pr.-St. 4 1/2 %', 'Obereschl. Litt. A. 4 % 104 1/4 Br.', 'dito Litt. B. 4 % 99 Br.', 'Wilhelmsbahn 4 %', 'Krafsau-Dberschl. 4 % 77 etw. bez.', 'Niedereschl. Prior.-St. 4 % 89 1/2 Br.', 'Rdn.-Minden 4 % 94 bez. u. Gld.', 'Nordb. (Febr. Wihl.) 4 % 72 1/2 u. 3/4 bez.', 'Posen-Stargarder 4 % 83 1/2 Br.', 'Sächs.-Schlesische 4 %', 'Fonds-Cours: Staatschuldscheine 3 1/2 % 93 1/2 Br.', 'Posener Pfandbriefe 4 % 102 etw. bez.', 'dito dito neue 3 1/2 % 92 1/2 etw. bez.', 'Polnische dito alte 4 % 95 1/2 Gld.', 'dito dito neue 4 % 95 bez.'

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 24. Juni 1847.

Table with 2 columns: Item names and prices. Includes entries like 'Breslauer-Freiberger 4 %', 'Niedereschlische 4 % 8 bez.', 'dito Prior. 4 % 92 1/2 bez.', 'dito dito 5 % 101 3/4 Br.', 'Niedereschl. Zweibr. 4 %', 'dito Pr.-St. 4 1/2 %', 'Obereschl. Litt. A. 4 % 104 1/4 Br.', 'dito Litt. B. 4 % 99 Br.', 'Wilhelmsbahn 4 %', 'Krafsau-Dberschl. 4 % 77 etw. bez.', 'Niedereschl. Prior.-St. 4 % 89 1/2 Br.', 'Rdn.-Minden 4 % 94 bez. u. Gld.', 'Nordb. (Febr. Wihl.) 4 % 72 1/2 u. 3/4 bez.', 'Posen-Stargarder 4 % 83 1/2 Br.', 'Sächs.-Schlesische 4 %', 'Fonds-Cours: Staatschuldscheine 3 1/2 % 93 1/2 Br.', 'Posener Pfandbriefe 4 % 102 etw. bez.', 'dito dito neue 3 1/2 % 92 1/2 etw. bez.', 'Polnische dito alte 4 % 95 1/2 Gld.', 'dito dito neue 4 % 95 bez.'

Breslauer Getreide-Preise vom 25. Juni 1847.

Table with 3 columns: Item names, Besten Sorte, and Preise. Includes entries like 'Weizen, weißer 5 Rtl. 10 Sg. - Pf. 5', 'Weizen, gelber 5 7 - 6 4', 'Wuch-Weizen 4 20 - 4 16', 'Roggen 4 20 - 4 15', 'Gerste 4 - 3 22', 'Hafer 1 23 - 1 21', 'Mittlere Sorte: 5 Rtl. 2 Sg. 6 Pf. 4', 'Beste Sorte: 5 Rtl. 2 Sg. 6 Pf. 4', 'Geringste Sorte: 4 Rtl. 2 Sg. 6 Pf. 4', 'Weizen, weißer 5 Rtl. 10 Sg. - Pf. 5', 'Weizen, gelber 5 7 - 6 4', 'Wuch-Weizen 4 20 - 4 16', 'Roggen 4 20 - 4 15', 'Gerste 4 - 3 22', 'Hafer 1 23 - 1 21', 'Temperatur der Oder + 15, 0

Universitäts-Sternwarte.

Table with 6 columns: Date, Barometer, Thermometer (inneres, äußeres), feuchtes niedriger, Wind, Gewölk. Includes entries for 24. und 25. Juni with various weather and temperature readings.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 19. Juni.
(Schluß.)

Marschall: Wir kommen jetzt zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Gadegast; ich bitte, es nochmals zu verlesen.

Abgeordn. Gadegast (liest): „Amendement in Betreff der Freizügigkeit, das Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, in dem neuen Gesetze, die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheil in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben.“

Geheimer Regierungsrath Schroener: Ich würde einen Augenblick früher das Wort ergriffen haben, wenn nicht erst die letzte Aeußerung des geehrten Redners Veranlassung gegeben hätte, eine kurze Erläuterung zu geben. Es besteht nämlich die Praxis, daß, wenn ein Jude aus einem Landestheil mit einer gewissen Juden-Verfassung in einen anderen Landestheil, wo eine andere Gesetzgebung besteht, übersiedelt, hierzu die Zustimmung des Ministeriums des Innern eingeholt wird. Beruht dies Verfahren auf dem Bestehen verschiedener Juden-Verfassungen, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, dieses Uebersetzen ohne Weiteres zu gestatten, so fällt jene Beschränkung von selbst hinweg, sobald der Gesetzentwurf diese verschiedenen Gesetzgebungen beiseitigt, und es versteht sich, daß alsdann keine ministerielle Genehmigung weiter stattfindet. Es würde also, wenn dem Amendement Folge gegeben werden sollte, eine neue, dem Gesetze nicht entsprechende Beschränkung eingeführt werden. Dies zu bemerken, hielt ich für erforderlich.

Das Amendement wird nicht angenommen.

§ 58. In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporationsverbindlichkeiten, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution beigesteuert werden.

§ 59. In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§ 60. Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(Werden vom Referenten verlesen und angenommen.)

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, ob dieser Abschnitt angenommen werden soll oder nicht. Verlangt noch Jemand das Wort?

Abgeordn. von Hiller: Ich will nur an das erinnern, was in der Abtheilung angedeutet worden ist. Von den Juden, die im Jahre 1815 von Warschau aus an Preußen fielen, leben vier Fünftel in Posen und ein Fünftel in dem benachbarten Preußen. Ich frage Sie, ist es Recht, dem vier Fünftel weniger Recht zu geben, als dem ein Fünftel? Ich glaube nein. Darum bin ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Abtheilung beigetreten und ich bitte Sie, meine Herren, ein Gleiches zu thun, und zwar aus gutem Gewissen.

Eine Stimme: Aus Gerechtigkeit.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort?
(Niemand.)

Ich werde die Frage auf den Antrag der Abtheilung stellen, und zwar dahin:

Soll die Bestimmung des ersten Abschnitts des Gesetzes-Entwurfes, wie solche vorgeschlagen worden, auch auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgedehnt werden? Wer diese Frage bejaht, beliebe aufzustehen.

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 241 gegen 162 bejaht. — Im Eingange des Gutachtens ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es zweckmäßig sein würde, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden, wenn auch in demselben Gesetze, doch in besonderen Abschnitten zu behandeln. Es ist das allerdings eine Fassungsfrage: aber ich will die hohe Versammlung doch vernehmen, ob sie dieser geäußerten Meinung beitrifft, und frage also, ob allerunterthänigst gebeten werden soll, in diesem Gesetze die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besondere Abschnitte zu fassen. Diejenigen, welche dieser Meinung beitreten, bitte ich aufzustehen. — (Wird fast allseitig beigetreten.) — Nach den bisherigen Beschlüssen versteht es sich von selbst, daß es nun auch notwendig wird, den Eingang des Gesetzes und die Ueberschrift des ersten Abschnittes zu ändern. Indessen sind das Fassungs-bemerkungen, womit wir uns hier nicht aufhalten werden. — (Die Versammlung stimmt dieser Ansicht durch Zuruf bei.) — Wir gehen nun zu den gemachten Amendements

der Herren Abgeordneten von Beckerath, Winzler und Milde über. Ich möchte den Herrn von Beckerath fragen, ob sein Amendement dahin geht, daß der Paragraph in der Fassung, wie er sie vorgeschlagen hat, die Verwerfung des ganzen Gesetzes einschleife, und ob dann dieser Paragraph allein stehen bleiben soll?

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe die Ehre, die Frage des Herrn Landtags-Marschalls durch nachfolgende Bemerkungen zu beantworten. Es sind mehrere Amendements eingebracht worden, und zwar sind zwei derselben im Sinne desjenigen Theils der Versammlung gestellt worden, der eine vollständige Emanzipation der Juden herbeigeführt zu sehen wünscht. Dieser Theil der Versammlung hat sich zwar an der Verathung des Gesetzes, welches in mancher Beziehung, auch nach den hier gefaßten Beschlüssen, die Emanzipation beschränken würde, betheiligt, jedoch allerdings in der von dem Herrn Marschall anerkannten Voraussetzung, daß diese Verathung nur eine eventuelle sein werde, und daß es vorbehalten bleibe, die eingebrachten Amendements zu § 1, die das Prinzip der Emanzipation enthalten, zur Beschlußnahme zu bringen. Das erste Amendement rührt, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Winzler her und stimmt mit dem meinigen hinsichtlich des Grundfasses überein; es hat aber dasjenige, was ich als selbstredend betrachtete, nämlich die Ausnahme derjenigen Rechte, welche mit den Kultus- und Elementarschul-Verhältnissen der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen, ausdrücklich angeführt. Da nun eine vollständige Uebereinstimmung des Prinzips vorhanden ist, so scheint es mir, daß sich beide Amendements, was gewiß auch im Interesse der Abkürzung unserer Verhandlungen zu wünschen ist, sehr füglig in eines verschmelzen lassen, und das würde durch die Fassung geschehen, die ich gestern die Ehre hatte, dem Herrn Marschall einzureichen, nachdem ihr noch ein Zusatz beigefügt worden. Das Ganze würde alsdann lauten, wie folgt:

„Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen.“

Ich zweifle nicht an der Zustimmung des geehrten Abgeordneten, welcher das eben von mir erwähnte Amendement eingebracht hat.

Abgeordn. Winzler (vom Plaze): Ich gebe vollkommen und gern meine vollständige Einwilligung zu diesem Amendement.

Aus der nun folgenden Debatte theilen wir folgende Rede mit:

Abgeordn. Graf Renard: Ich befinde mich in der Lage, dem Amendement, welches ich im und als Prinzip anerkenne, nicht beitreten zu können, und zwar größtentheils aus formellen Bedenken. Die Versammlung ist eine beratende, nicht aber eine gesetzgebende. Ich glaube, es genügt für unseren Zweck, wenn wir dem Governement die Richtungen angeben, in denen wir wünschen, daß die vorliegende Angelegenheit ihre Erledigung finden möge, ohne uns auf eine allgemeine, in dieser Allgemeinheit so gewagten Fassung einzulassen und eine dem Volksbewußtsein eines großen Theiles der Versammlung widersprechende Richtung auszusprechen. Ich glaube, es genügt vollkommen, wenn die Versammlung sagte: Wir finden unsere Ansicht über die Emanzipation dieser unserer Mitbürger in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, wir vermiffen die Gleichstellung der Rechte und Pflichten, wir vermiffen eine Anbahnung der Verschmelzung, wir bitten also, dem zu erlassenden Gesetze diese Richtungen zu geben.

Eine Stimme: Wenn es zur Abstimmung kommt, so bitte ich um namentliche Abstimmung.

Marschall: Wird dem Antrage auf namentliche Abstimmung beigetreten?

(Stimmen: Ja! Ja!)

Es wird über das Amendement abgestimmt werden, und der Herr Sekretär wird die Güte haben, es noch einmal zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch Sekretär von Bockum-Dolffs.)

Der Antrag ist der, daß dieses Amendement an die Stelle des zu verwerfenden Gesetzes trete: diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, antworten auf die Frage mit: Ja! Es ist schon gestern und heute wieder von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, daß bei der Abstimmung durch namentlichen Aufrufung zur Vermeidung von Mißverständnissen

Jeder der aufgerufen wird, neben der Nennung seines Namens aufstehen möge. Stimmt die Versammlung dem bei?

(Ja!)

Ich bitte demnach, daß es geschehe.
(Abstimmung durch Namensaufruf.)

Die schlesischen Abgeordneten stimmten:

Namen.	Ja.	Nein.
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer	1	
Bauch, Bürgermeister		0
Berndt, Erb- und Gerichtsscholz	1	
Bleyer, Erbscholtiseibesitzer		0
Bornemann, Medizinal-Assessor und Rathsherr		fehlt.
Cochlovius, Erbscholtiseibesitzer		0
Frlr. von Czetzki, Landrath		0
von Diebitsch, Landes-Ältester		0
Dittrich, Bürgermeister	1	
Doering, Kaufmann		fehlt.
Baron von Durant, Landrath	1	
Engau, Bürgermeister		0
Facilides, Bürgermeister	1	
Fiebig, Bürgermeister	1	
Freitag, Erb- und Gerichtsscholz		0
Frise, Apotheker,	1	
Baron von Gaffron, Kredit-Institutdirektor		0
Görmershausen, Kaufmann	1	
Söllner, Erbscholtiseibesitzer		fehlt.
Haugwitz, Kreis-Deputirter		0
Hayn, Kaufmann		fehlt.
Hein, Erbscholtiseibesitzer	1	
Hirsch, Bürgermeister und Justitiar	1	
Graf von Hoverden, Kammerherr	1	
Karcker, Kaufmann		0
Krause, Gerichtsscholz	1	
Krüger, Bürgermeister	1	
Lehmann, Apotheker	1	
von L'Estocq, Oberst-Lieutenant		0
Graf von Loeben, Landesältester		0
Matthis, Kreis-Deputirter	1	
von Maubeuge		0
Meyer, Erbscholz		fehlt.
Milde, Kaufmann	1	
Moschner, Kaufmann		0
von Mutius, Rittmeister und Landes-Ältester		0
Neitsch, Stadt-Syndikus		0
Neumann, Rittergutsbesitzer	1	
von Ohnesorge, Landrath und Landschafts-Direktor		0
von Prittzwitz, Landrath		fehlt.
Proze, Erblehrrichter		0
Prüfer, Rathsherr		0
Graf Pückler von Gröbzig, General-Landschafts-Representant		0
von Raven, Rittergutsbesitzer	1	
Graf von Renard, Excellenz, wirkl. geh. Rath		0
Fürst Heinrich der 74ste von Neuz-Kösteritz, Rittergutsbesitzer	1	
Richter, Partikulier		0
Richter, Kaufmann und Kammerer		fehlt.
Röhrich, Gerichtsscholz	1	
Baron von Rothkirch-Trach, Ober-Landes-Gerichts-Rath		0
Sattig, Land-Syndikus		fehlt.
Graf von Saurma-Zeltsch, Rittergutsbesitzer	1	
Schaefer, Kreisrichter		0
Freiherr von Seherr-Thof, Landrath und Landes-Ältester		fehlt.
Schneider, Kaufmann		0
Scholz, Kammerer		0
Scupin, Freigutsbesitzer		0
Siebig, Holzhändler	1	
Sommerbrodt, Apotheker	1	
von Stegman, Major a. D.		0
Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath		0
Graf von Strachwitz, Landschafts-Direktor und Landrath		0
Graf von Strachwitz, Landrath		0
Graf von Strachwitz, Rittergutsbesitzer		fehlt.
Thomas, Erb- und Gerichtsscholz		0
Freiherr von Tschammer, Landesältester		0
Tschocke, Maurermeister	1	
von Uchtritz, Landrath		0
Ungerer, Porzellan-Fabrikant		0
Walliczek, Erbscholtiseibesitzer	1	
Baron von Wechmar, Landrath		fehlt.
Werner, Apotheker	1	
Wiggert, Kaufmann		fehlt.
von Wille, Landes-Ältester		fehlt.
Winkler, Erbscholtiseibesitzer		0

Wodiczka, Justizrath
von Brochem, Landes-Ältester
Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Major und
Landschafts-Direktor

Marschall: Die Frage ist mit 220 gegen 186 Stimmen verneint. Das Amendement ist also nicht angenommen.
Abgeordneter Milde!

Abgeordn. Milde: Nach der stattgehabten Abstimmung sehe ich mich veranlaßt, das Amendement, welches ich vorgestern angekündigt und in die Hände des Herrn Marschalls gelegt habe, in der Voraussetzungs zurückzunehmen, daß das Gesetz, wie es amendirt worden ist, von der Versammlung angenommen wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so würde natürlich mein Amendement sich einschleichen; ich will aber zur Zeitersparung und im Interesse der Sache für jetzt mein Amendement zurücknehmen.

Marschall: Ich stelle aber anheim, ob nicht das Amendement verlesen werden soll, damit Jeder weiß, was er zu erwarten hat, wenn er auf die Verwerfung des Gesetzes anträgt.

Abgeordn. Milde: Das Amendement lautet: „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Judenordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen, und die §§ 9 und 39 dieses Gesetzes im legislativischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen.“

Marschall: Der Hr. Sekretär wird die Güte haben, die Frage zu verlesen.
(Geschlecht.)

Sekretär: Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den vorgelegten Gesetzes-Entwurf nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse und Abänderungen zu erlassen.

Marschall: Diejenigen, welche die vorgelesene Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.
(Es erhebt sich der größte Theil der Mitglieder.)

Es ist somit die Frage bejaht, und wird die Sitzung nun geschlossen werden.

Die Tages-Ordnung für übermorgen ist folgende: Gutachten, betreffend

- 1) Die Aufhebung des Geleit-Zolles für russische und polnische Juden.
- 2) Verschiedene Gnadengesuche.
- 3) Die Pressfreiheit u. s. w.
- 4) Feststellung des Haupt-Finanz-Etats.
- 5) Erlaß der Landgemeinde-Ordnung.
- 6) Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren und dann die anderen Sachen noch, welche auf der heutigen Tages-Ordnung gestanden sind.
(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 17. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 1/2 Uhr Vorsitz unter des Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Es ist zuerst anzuzeigen, daß ich den Herrn Domprobst von Krosigk und den Herrn von Hövel ersuche, der 2ten Abtheilung der Herren-Kurie beizutreten, und ich bitte zugleich den Herrn Domprobst von Krosigk in augenblicklicher Verhinderung des Grafen von Arnim, den Vorsitz dieser Abtheilung zu übernehmen.

Graf Dyhrn: In Bezug auf die gestrige Debatte wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Als ich gestern den Plan des großen Kurfürsten erwähnte, eine Universal-Universität zu gründen, meinte Se. Excellenz der Herr Kultus-Minister, daß ihm nichts davon bekannt sei. Es könnte also scheinen, als wenn ich dafür keine Begründung anführen könnte. Dem ist jedoch nicht so, das Gründungs-Patent ist datirt vom 22. April 1667, und wer sich darüber unterrichten will, der findet das Ausführliche in Erman's: „Sur le projet d'une ville savant dans le Brandebourg“ vom Jahre 1792. Der Plan ist nicht zur Ausführung gekommen, er ist hypothetisch geblieben; ich wollte daher dies anführen, damit meine Angabe nicht auch als eine Hypothese erscheine.

Marschall: Wir fahren in der gestern abgebrochenen Berichterstattung und Berathung weiter fort.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):

§ 40 des Gutachtens. Die beiden ersten Absätze des § 40 stellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie — ausschließlich des Bezirks des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo bereits die Civil-Ehe nach dem Code

*) § 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Ämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Ervädung derselben Männer des jüdischen Glaubens-Bekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, gezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Napoleon gilt — die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden festgestellt werden soll. — Der Gesetzes-Vorschlag bezieht sich hierbei auf gewisse Feiertlichkeiten des jüdischen Ritus. „Zusammenkunft unter dem Trauhimmel“ und u. s. w. — Diefelben Feiertlichkeiten hat auch das Edikt von 1812 und das Gesetz für die Provinz Polen von 1833 aufgenommen. Da die preussische Gesetzgebung bis vor ganz kurzer Zeit eine bürgerliche Gültigkeits-Erklärung der Ehe — sogenannte Civil-Ehe — nicht kannte, war ein Auskunfts-mittel der Art, wie der Inhalt der Gesetze von 1812 und 1833 und des vorliegenden Gesetzes-Vorschlages erforderlich. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdischen Abgeordneten am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministeriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdische Winkel-Ehen gellagt und geltend gemacht, wie es wünschenswert sei, eine bestimmte Form für die bürgerliche Gültigkeit und Erkennbarkeit der Ehen gesetzlich festzustellen. An sich ist es auch nicht folgerecht, daß der Staat, der vom Ritus der geduldeten Religions-Parteien keine Notiz nimmt, einige Formen desselben wählt und bestimmt, um bürgerliche und gesetzliche Folgen aus demselben herzuleiten. Dies ist auch in neuerer Zeit anerkannt worden, und durch die Gesetze vom 30. März 1847 ist gerade für die geduldeten Religions-Parteien eine gerichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtung alle bürgerliche Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als daß die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieser Gesetze vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge.“ — Ich mache darauf aufmerksam, daß hier nicht nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847. Weder ich, noch die Abtheilung hat dies unmittelbar aus dem Gesetz deduziren wollen, denn dasselbe handelt allerdings nur von den geduldeten Religions-Parteien, welche von den christlichen Kirchen abgezweigt sind. Ich habe deshalb gesagt, nach Analogie des Gesetzes.
(liest vor):

„Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen weggelassen und statt dessen die vorher entwickelte Vorchrift in das Gesetz aufgenommen werde. — Die Juden selbst wünschen, so viel bekannt, die Einführung dieser Civil-Äkte, und es würde durch dieselben auch den Winkel-Ehen vorgebeugt werden.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Vorschlag der Abtheilung angenommen. Wir kommen zum nächsten.

Referent Graf von Ikenplik: Ich gehe zu einem anderen Punkte über:

„An dieser Stelle hat die Abtheilung ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gültigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gerichtet und über diesen Gegenstand eine Bestimmung in diesem Gesetze vermisst; sie hat die Auskunft entgegengenommen, daß es der Revision der Gesetzgebung und dem dabei zu erlassenden Ehe-Rechte vorbehalten worden sei, hierüber zu disponiren. — Bekanntlich drückt sich das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 1 § 36 hierüber sehr unbestimmt aus, und es ist praktisch den Entscheidungen der Gerichte vorbehalten, ob eine solche Ehe gültig ist oder nicht. Diese Entscheidungen können in verschiedenen Fällen, ja in verschiedenen Instanzen verschieden ausfallen. Dabei ist noch in neuester Zeit in Königsberg ein solcher Fall vorgekommen, der jetzt den Gerichten vorliegt. Die Entscheidung der Gerichte hat dabei noch das Urtheil, daß sie stets zu spät kommt; in der Regel erst, wenn ein Ehegatte gestorben ist und es sich dann um das Erbrecht der Kinder handelt. — Unter diesen Umständen hält die Abtheilung mit fünf Stimmen gegen eine dafür, daß eine feste Bestimmung hierüber in dies Gesetz gehöre und nicht aufzubringen sei. — Wie nun diese Bestimmung zu fassen sei, darüber waren die Ansichten der Abtheilung mit drei gegen drei Stimmen getheilt. Der eine Theil wünscht, daß durch diese Bestimmung die Gültigkeit solcher gemischten Ehen anerkannt werde, weil sich in den bestehenden Gesetzen ein Verbot einer solchen Ehe nicht vorfindet, einzelne vorgekommene Fälle die Zulässigkeit derselben darthun und die Ansichten der jüdischen Rabbiner darüber verschieden seien, ob ein Jude sich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne oder nicht. — Der andere Theil beantragt, daß derartige Ehen für nichtig erklärt werden, weil sie schon nach der bisherigen Praxis der Gerichte — soviel bekannt — für nichtig gehalten worden seien und man auch nicht wissen könne, ob nach jüdischem Ritus sich ein Jude wirklich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne. — Die Entscheidung kann nur der hohen Kurie anheimgestellt bleiben. Sollte diese für die Gültigkeit solcher Ehen ausfallen, so beantragt die Abtheilung für diesen Fall einstimmig:

solche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in denselben erzeugten Kinder alle in der Konfession der christlichen Ehegatten erzogen werden.“

Ich muß mir erlauben, den Passus aus dem Landrecht vorzulesen, damit die Sache besser übersehen werden kann. Das Allgemeine Landrecht sagt:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen, gehindert werden.“

Wenn der Fall vorkommt, ereignet er sich in der Regel so, daß die Personen, welche die Ehe einzugehen wünschen, nach Frankreich reisen und dort vor dem Civilrichter die Ehe gültig deklariren lassen, dann zurückkehren und zuweilen lange Zeit unbeachtet leben, bis einer der Ehegatten stirbt; dann handelt es sich um das Erbrecht, ob die Kinder ehelich oder unehelich sind; dann kommt gewöhnlich erst die Sache zur Sprache, und das Gericht hat keinen anderen Ausweg, als ein Gutachten der jüdischen Gelehrten zu erfordern, ob ein Jude nach seinen Religions-Grundsätzen sich den christlichen Ehegesetzen unterwerfen kann.

Graf zu Stolberg: Ich würde antworten, daß eine solche Ehe gar nicht möglich ist.

Referent Graf von Ikenplik: Ich habe nur für

Pflicht gehalten, die Lage des Gesetzes auseinanderzusetzen; es scheint nicht unwahrscheinlich, daß eine solche Frage auf verschiedene Weise entschieden werden kann, je nachdem der jüdische Gelehrte das Gutachten abgibt und der Richter danach so oder so entscheidet. Das giebt eine Rechtsverschiedenheit in den verschiedenen Fällen, ja sogar in den verschiedenen Instanzen. Die Abtheilung befand sich hierüber in einer Meinungsverschiedenheit; die eine Hälfte der Abtheilung hat auf die Nichtigkeit dieser Ehen angetragen, auf die bestimmte Erklärung, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nichtig sei; der andere Theil hat sie für zulässig erachtet unter der Bedingung, daß sämtliche in dieser Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Graf von York: Ich habe zu dem Theil der Abtheilung gehört, welcher die Möglichkeit einer solchen Ehe behauptet hat, und ich erlaube mir, einige Gründe dafür anzuführen. Zuerst einen historischen, nämlich den: Daß in den ersten Zeiten des Christenthums, in den ersten Jahrhunderten eine solche Mischehe nicht nur zwischen Christen und Juden, sondern auch zwischen Christen und Heiden sehr häufig gewesen ist, so daß es mir leicht werden würde, nachzuweisen, wie selbst die Mütter berühmter Kirchenväter, deren Autorität noch heute vollständig anerkannt ist, an Heiden und Juden verheirathet gewesen sind, so daß ich also in einer solchen gemischten Ehe ein Unrecht nicht erkennen kann. Ein zweiter Grund ist: daß ich es für ein außerordentlich geeignetes Mittel halte, auf dem mildesten Wege einen Theil der Juden zu den Christen herüberzuziehen. So sehr ich auch wünsche, daß der Staat sich frei halte von dem Einfluß auf die Religions-Meinungen der Staats-Untertanen, so muß ich andererseits anerkennen, daß er die Pflicht hat, für diejenigen, welche in ihrem Urtheil nicht frei und unabhängig sind, nicht selbstständig sein können, zu sorgen. Aus diesem Grunde habe ich es für die Kinder aus diesen Ehen folgerichtig als notwendig erkennen müssen, daß sie in der christlichen Religion erzogen werden. Ich glaube, daß die Bestimmung mit dieser Maßgabe eine vom christlichen Standpunkte aus erwünschte Maßregel sein könne, und ich erlaube mir ferner anzuführen, daß der Fall allerdings doch vorkommt, daß solche Ehen geschlossen werden, und wenn das geehrte Mitglied gesagt hat, daß dergleichen Ehen unmöglich wären, so muß ich dem widersprechen. Ich kann dieses Widerspruchs und meine Behauptung durch Beispiele erhärten, denn es ist in Sardinien mit Genehmigung des hochseligen Königs Majestät, eine solche Ehe festgestellt worden (sie war schon früher im Auslande geschlossen), und sie hat bis ans Lebensende der Frau bestanden. Ja noch mehr, die Frau, welche eine Christin war, hat ihre Töchter in der christlichen Religion erzogen, während die Söhne Juden geblieben sind. Solche Ehen können nicht allein in Frankreich, sondern auch in Holland und Belgien geschlossen werden, und es würde der, welcher die Mittel hat, eine Reise in das Ausland zu thun und die dortigen Gesetze in Anspruch zu nehmen, eines nicht gerechtfertigten Vorzuges genießen.

Graf von Bieten: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten, ich muß mich durchaus dem Ausspruche des durchlauchtigen Mitgliedes anschließen. Das erste Band des Menschen hienieden, sowohl seiner Bedeutung, als seinem Werthe nach, ist das Band der Liebe, nämlich Liebe für König und Vaterland. Das zweite Band ist das Band der Ehe. Es giebt auf Erden kein schöneres und reineres Glück als das, ein gutes, liebes, edles Weib zu besitzen, und wehe dem, dem es Gottes unerforschlicher Rathschluß zu zeitig entzweifelt! Des Eheweibes erste Pflicht ist die Beglückung des Gatten, die zweite die Erziehung der Kinder. Wie aber kann diese gelingen, wenn die Mutter ihre Kinder nicht schon von der Wiege aus zu Gott führt und sie, noch kaum lallend, die Händchen faltend lehrt im Aufblicke zu Gott, dem Urquell alles Wahren und Edlen, in den Worten des Vater unseks. Wie aber ist es möglich, frage ich weiter, daß eine jüdische Mutter, und besäße sie die ganzen Schätze Perus, das Kindelein des Vater Unser lehren kann, dieses Gebet, das sie nicht kennt, nicht kennen darf. Ich halte daher die Ehen zwischen einer Jüdin und einem Christen rein unmöglich. Ehen so umgekehrt, im Gegenstheil; hier tritt die Möglichkeit in noch grellerem Lichte hervor. Den Kindern wird gelehrt, daß der Vater einer Religion angehört, die der unsrigen untergeordnet und sich im Hinblick auf die Zukunft so wesentlich von der unsrigen trennt; wo soll da Liebe, wo soll Verehrung für den Vater herkommen? Eine solche Ehe kann nur in einem Lande stattfinden, wo die Ehe überhaupt nur ein politisches oder bürgerliches Band ist; aber in unserem Lande, wo sie Gott ob bis jetzt noch ein sittliches, moralisches und christliches Band ist, in diesem Lande kann eine solche Ehe nicht stattfinden, wenn die Ehe das sein soll, was sie bis jetzt noch, Gott sei Dank, gewesen ist und, so Gott will, für wahre Christen bleiben wird, und hiernach muß ich gegen den Antrag entschieden erklären.

Graf von Döhrn: Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, über diesen Punkt gar nicht zu sprechen, da ich in das Reich der Ehe leider noch nicht eingegangen bin; die Debatte ist aber hier auf ein anderes Feld gebracht worden, und ich muß mich den eben ausgesprochenen Gesinnungen der beiden Herren vor mir entschließen widersehen. Es ist hier, nach meiner Ansicht, das Christenthum zu niedrig gestellt, indem immer davon gesprochen worden ist, daß aus der Ehe zwischen Juden und Christen dem Christenthum Gefahr erwachsen könnte. Ich glaube dagegen, wie mein edler Freund aus Schlesien bereits bemerkt hat, daß die Gefahr nur dem Judenthum erwachsen wird. Ich glaube, daß die Ehe keine äußere Einrichtung sein wird, um die Juden zu bekehren, sondern eine innere, und daß namentlich die Liebe, wie mein Freund ganz richtig angedeutet hat, sie mehr in den Schoos des Christenthums führen wird, als dies alle äußere Einrichtungen, Judenbekehrungen u. s. w., bis jetzt bewirkt haben. Unsere schönen und lebenswürdigen Mitchristinnen werden die Juden besser bekehren, als alle Vereine und Gesellschaften.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß das Vater Unser, dieses schöne Gebet, eben von christlichen Müttern in die jüdischen Familien eingebracht werden wird, und, überzeugt von der Siegesgewißheit der Wahrheit, lebe ich der Zuversicht, daß in diesem inneren Kampfe der Liebe, welcher sich in der Ehe entwickeln wird, das Christenthum über das Judenthum siegen wird. Deshalb stimme ich für den Vorschlag.

Minister Eichhorn: Es ist angegeben worden, daß des hochseligen Königs Majestät in Schlesien eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin genehmigt hätte.

Graf von York: Ich sagte nur, daß Sr. Majestät der hochselige König die Ehe, die bereits vollzogen war, habe bestehen lassen.

Minister Eichhorn: Dann ist es etwas Anderes. Es ist ein Jude und eine Christin ehelich verbunden worden, sie haben ein gutes Leben zusammen geführt, das ist Sr. Majestät bekannt geworden, und Sr. Majestät hat sich vielleicht entsalpen, die Verfügung zu erlassen, daß die Ehe wieder getrennt werde. Ähnliches würde auch jetzt geschehen. Man nehme an, ein französischer Jude, der in Frankreich eine Christin geheirathet, würde in Preußen naturalisirt. Sollte man hinterher sein Ehebündniß stören wollen? Aus der bloßen Zulassung folgt noch nicht, daß die Ehe von Staats wegen als eine gültige anerkannt worden ist. Wenn aber ein preussischer Jude ins Ausland geht, um sich dort trauen zu lassen, weil hier in Preußen eine solche Ehe nicht zulässig ist, so würde er, wenn er zurückkommt, zur Untersuchung gezogen werden, weil er die Gesetze umgangen, um etwas zu Stande zu bringen, was hier nicht statthaft ist.

Graf von York: Ich habe darauf zu entgegnen, daß dies Beispiel nicht ganz zutreffen würde, denn der Mann, der die Christin geheirathet hat, war ein in Breslau angelegener Bürger, hatte im Auslande geheirathet und die Ehe ist anerkannt worden.

Minister Eichhorn: Man hat die Verbindung bestehen lassen, oder faktisch nicht gestört, das ist ein großer Unterschied.

Geh. Reg.-Rath Schroener: Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs ist die Frage berührt worden, ob eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden in das Gesetz aufzunehmen sein möchte. Man hat indessen angenommen, daß, da das Gesetz lediglich die Verhältnisse der Juden ordnen soll, eine Vorschrift, welche überwiegend die Christen angeht, in dasselbe nicht gehöre, daß außerdem zum Erlaß einer anderweiten, als der im allgemeinen Landrecht über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen enthaltenen Bestimmung, oder zu einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Ehen zwischen Juden und Christen keine so dringende Veranlassung vorliege, um deren Erlaß sofort besonders vorzubereiten. — Es wird hierbei daran erinnert werden können, daß Ehen zwischen Juden und Christen überhaupt selten vorkommen, wie die Erfahrung auch in Frankreich, wo dergleichen Ehen gestattet sind, ergiebt, wie denn nach sicheren darüber eingegangenen Erkundigungen, z. B. in den Deutschland zunächst belegenen französischen Landestheilen am Oberrhein, noch kein Fall einer derartigen Ehe bekannt geworden ist. Dies wird erklärlich, weil nach jüdischen Lehr-Begriffen die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen, welche vielfach entschieden verneint worden, mindestens für zweifelhaft erachtet werden muß.

Marschall: Die Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung: „Ist die Versammlung der Ansicht, daß in das Gesetz eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden aufzunehmen sei? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.“ Die Frage ist gegen 19 Stimmen verneint worden. Wir kommen nun zum nächsten Abschnitt.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):
§ 41 des Gutachtens. Der § 41 wird nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung ganz weggelassen können. Der

erste Abschnitt desselben, weil nicht bekannt geworden, daß schon von anderen Staaten die Reziprozität verweigert worden sei. Sollte er einmal vorkommen, so kann bei Christen wie bei Juden eine zeitweise exceptionelle Maßregel nöthig werden, ohne daß deshalb eine Bestimmung im Gesetz erforderlich wird, welche ohne Zweifel die Juden ohne Noth belästigen würde. — Der zweite Absatz wird aber durch den Inhalt des allgemeinen Gesetzes vom 28. April 1841 entbehrlich, und einer besonderen Bestimmung wegen der Juden bedarf es nicht.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):

Die Abtheilung sagt ferner:

„Der § 42 ist ohne Bedenken der Abtheilung wohl anzunehmen. Es dürfte aber besser sein, den Inhalt des darin allegirten ganz kurzen Gesetzes in den Text aufzunehmen, damit das Nachschlagen erspart werde. Die Abtheilung beantragte dies einstimmig.“

Es ist nämlich das hier allegirte Gesetz ein ganz kurzes, in welchem die Bestimmung besteht, daß ausländische Handwerksgefallen hier arbeiten dürfen. Man braucht also dieses nur in das Gesetz aufzunehmen, um das Nachschlagen zu ersparen.

(Es wird gegen diesen Paragraphen keine Bemerkung gemacht und ist deshalb als angenommen zu betrachten.)

§ 43.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kammerleuten, Grundherren, Institute u. c., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.“

Die Abtheilung sagt hierzu:

„Der erste Satz des § 43 wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des zweiten Absatzes wünscht die Abtheilung einstimmig, daß die Annahme desselben nur mit der Maßgabe beibehalten werden möge, daß die Ablosbarkeit solcher Abgaben gleich in diesem Gesetz ausgesprochen und eben so bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegfällen. — Diese Anträge rechtfertigen sich aus den dem Gesetze beigefügten Motiven vollständig.“

(Dem Antrage der Abtheilung wird beigegeben.)

§ 44.

Die Vorschriften des Abschnitts I. §§ 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigegeben sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorchrift des § 2 einer solchen einzuverleiben.
- 2) Die nach §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesezte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.
- 3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozeßen und zur Abschließung von Vergleichungen über Gerechtfame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außerordentlichen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.“

Referent Graf von Ikenplik verliest sodann das Gutachten, aus welchem wir nur den Antrag, welcher von der Versammlung angenommen wird, mittheilen:

Der Eingang des § 44 dürfte nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften des Abschnitts I. § 2—14 (wegen Bildung der Synagogen-Vereine) finden auf das Großherzogthum Posen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Die im Großherzogthum Posen bereits bestehenden jüdischen Korporationen beziehen sich in Zukunft zunächst nur auf die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden; bleiben jedoch verpflichtet, ihre Korporations-Verspflichtungen, nach den bisher hierüber ergangenen Bestimmungen, zu erfüllen und abzuwickeln.
- 2) Die Regierungen sind ermächtigt u. c.“

so wie der Paragraph übrigens im Gesetz-Entwurf angegeben ist. Nur wird auch hier statt „Judenschaft“ überall: „Synagogen-Verein“ zu sagen sein. — Mit dieser Maßgabe wird die Annahme dieses Paragraphen beantragt.“

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):

§ 45.

Dergleichen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.“

§ 45 des Gutachtens.

„Eben so einstimmig wird die Annahme des § 45 beantragt, jedoch selbstredend in der Art, daß alle von der Abtheilung im ersten Abschnitt zu einzelnen Paragraphen erbetenen Aenderungen eben so auch für das Großherzogthum Posen gelten, indem alle noch nöthigen Abweichungen in diesem Abschnitt ausdrücklich bezeichnet werden sollen.“ — Dieser Paragraph modifizirt sich nicht nach dem, was die Abtheilung vorgeschlagen, sondern was die Kurie bereits beschlossen hat.

Marschall: Wir kommen zu § 46.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):

§ 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.“

§ 46 des Gutachtens.

„Der § 46 wird zur Annahme empfohlen. — An dieser Stelle dürfte aber nach einstimmigem Beschluß der Abtheilung ein Paragraph des Inhalts einzufügen sein:

„Die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen werden in allen Beziehungen — (unter alleiniger Ausnahme und Vorbehalt ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Corporations-Verbindlichkeiten) — den in den übrigen Provinzen des preussischen Staates wohnenden Juden nach Maßgabe der in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gleichgestellt. Nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Corporation und deren Schulden, genießen sie daher auch der unbeschränkten Freizügigkeit in anderen Provinzen.“

Also die circa 15,000 naturalisirten Juden und nicht die 65,000 nicht naturalisirten werden den Juden der übrigen Provinzen gleichgestellt.

Marschall: Wenn keine Bemerkungen erfolgen, so kommen wir zum § 47.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):
§ 47 des Gutachtens.

Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch die Naturalisation erworbenen Rechte nicht, wie bisher, bloß persönlicher Natur sein, sondern auch ohne Weiteres auf die eheliche Descendenz der Naturalisirten übergehen sollen, und beschließt daher, zu beantragen, den Eingang des § 47 ungefähr dahin zu fassen:

„zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation, insofern sie nicht schon durch eheliche Abstammung von Naturalisirten erworben ist, gehört u. s. w.“

Im Uebrigen wird der Inhalt dieses Paragraphen zu Annahme empfohlen, und findet sich rücksichtlich desselben nur noch zu bemerken, daß nach § 38, und da auch die polnische Sprache zu den lebenden und im Großherzogthum Posen berechtigten gehört, dieselbe den Juden gestattet sein muß, und es nur darauf ankommt und nützlich erscheint, daß die Juden des Großherzogthums auch der deutschen Sprache mächtig sind. Der Passus 3 des § 47 wird daher ungefähr dahin zu fassen sein:

„3) Die Fähigkeit, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen der deutschen Sprache bedienen zu können. Von diesem Erforderniß kann jedoch der Ober-Präsident auf Antrag der Regierung dispensiren.“

Also: „ausschließlich“ bleibt weg.

Referent Graf von Ikenplik (liest vor):

§ 48 des Gutachtens.

Bei § 48 ist zunächst zu bemerken, daß die Naturalisation durch Militärdienst ein neu hinzugekommener Weg ist, der auf sehr angemessene Weise zur Naturalisation führen und diese erleichtern wird. — Um diese Wege noch zu vermehren, schlägt die Abtheilung einstimmig vor:

daß auch denen die Naturalisation zu Theil werden möge, für welche sie — auch ohne Vorhandensein der übrigen, im § 48 enthaltenen Bedingungen — von der Orts-Behörde in Uebereinstimmung mit dem Landrath bei der Regierung erbeten wird, und insofern auch diese Behörde damit einverstanden ist.“

Hiernach ist die Sache so zu stehen gekommen, daß, wenn die hohe Kurie die Vorschläge der Abtheilung und den Gesetz-Entwurf billigt, der Zustand, in welchem sich die nichtnaturalisirten befinden, durch die Naturalisation der Juden sich in 10—20 Jahren von selbst abgewickelt haben wird, indem sie durch den Militärdienst und andere Wege vielfache Gelegenheit haben, in das bessere Verhältniß überzugehen.

Der § 49 wird zur Annahme empfohlen. (Wird auch von der Versammlung angenommen.)

(Die §§ 49 bis 53 des Gesetz-Entwurfes werden angenommen.) Auch § 54 wird angenommen, jedoch soll folgende Bestimmung sub a) weggelassen:

a) Vor zurückgelegtem 24. Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß erteilt hat, nicht zu gestatten.

§ 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths Kempel- und Kostenfrei erteilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Oberpräsidenten von dieser Beschränkung beibringen.“

Auch § 55 wird zur Annahme empfohlen. Er wird sich durch den Beschluß der hohen Kurie ad § 54 a etwas modifiziren, denn wenn die Beschränkung der Heirathen auf Personen über 24 Jahre wegfällt und der Oberpräsident die Dispensation nicht mehr zu erteilen hat, so ist hierauf bei der Fassung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 56 beschließt die Abtheilung einstimmig, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §§ 41 und 46 ungefähr folgende Fassung zu beantragen:

„Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§ 36 wegen der ständischen Rechte des Patronats und u. c.

§ 38 wegen der Familien-Namen und u. c.

§ 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§ 40 wegen der über die Verlautbarung jüdischer Ehen,

§ 42 wegen der Niederlassung fremder Juden und u. c.

auch auf nichtnaturalisirte Juden Anwendung.“

Die übrigen Positionen würden weggelassen. — Hier erlaube ich mir kurz zu bemerken, daß die Abtheilung beantragt, den Paragraphen pure beizubehalten und nur diejenigen Aenderungen anzunehmen, welche sich aus den schon gefaßten Beschlüssen von selbst ergeben.

Marschall: Zu § 57.

Referent Graf Ikenplik (liest vor):

Das Gutachten zu § 57 lautet: „Durch die Beschlüsse zu §§ 46 und 54 ist der § 57 entbehrlich geworden und kann ganz weggelassen.“ — Aus demselben Grunde der Fassung bleibt dieser Paragraph ganz weg, denn dasjenige, was beizubehalten ist, kommt in einem früheren Paragraphen vor, der schon genehmigt ist.

Der § 58 wird zur Annahme empfohlen.“

(Es begehrt Niemand das Wort.)

§ 59.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.“

Das Gutachten zu § 59 lautet: „Dieser Paragraph wird jetzt nach den Anträgen der Abtheilung dahin zu fassen sein: „die Führung der Personenstands-Register der Juden erfolgt in der ganzen Monarchie durch den persönlichen Richter.““

Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, da bei allen Nachlaß- und vielen Prozeß-Sachen diese Register die Basis bilden müssen. Behufs der Militär-Aushebung werden die Berichte den Landräthen Auszüge mittheilen können.“
(Es erfolgt keine Bemerkung.)

§ 60.

Alle von den vorstehenden in Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Das Gutachten lautet:

§ 60.

Der § 60 ist durchaus notwendig; es erscheint nur wünschenswerth, ihn recht bestimmt und nach Ansicht der Abtheilung etwa dahin zu fassen:

§ 60.

„Alle von den vorstehenden, in Abschnitt I. und II. enthaltenen Festsetzungen abweichenden allgemeinen oder besonderen Gesetze und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, so daß die Juden als solche keinen anderen Beschränkungen als den in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen unterliegen.“

Dies scheint mir sehr wichtig, denn über die Verhältnisse der Juden giebt es verschiedenartige Provinzial-Gesetzgebungen in sehr verschiedenen Gesetz-Sammlungen früherer Länder u. dergl., so daß wir, wenn nicht eine solche Bestimmung gemacht wird, den Zweck, daß die Juden keiner anderen Beschränkung unterliegen sollen, als dies Gesetz vorschreibt, nicht erreichen werden.

Wir kommen nun zu § 61.

Referent Graf v. Ikenplik (liest vor):

§ 61.

Unsere Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Der Inhalt des § 61 erscheint so nützlich, als unbedenklich. Marschall: Da nun der Gegenstand dieser Beratung erledigt ist, so verlassen wir ihn, und es ist nun der Graf Keyserling aufzufordern, Bericht zu erstatten über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Anträge wegen Abänderung der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Referent Graf Keyserling trägt den Bericht der vierten Abtheilung über den gemachten Vorschlag rückfichtlich der Sonderung in Theile (itio in partes) vor.

Gutachten

der
vierten Abtheilung der Herren-Kurie,
betreffend

den Petitions-Antrag der Abgeordneten der Stadt Berlin wegen Interpretation der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Der vierten Abtheilung der Herren-Kurie ist die Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, betreffend

die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderung in Theile (itio in partes),

zugleich mit der Beschlußnahme der Kurie der drei Stände zur Verberathung und Begutachtung für die Plenar-Versammlung der hohen Kurien überwiesen worden, und wird hier das Ergebnis der Verhandlung der Abtheilung ebenmäßig vorgelegt.

Zunächst ward in der Abtheilung der Anlaß dieser Petition in der Lage der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben, nach welcher in

§ 47 des Gesetzes vom 27. Mai 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände gesagt ist:

„Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände verschieden ist, findet die Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch die Beschlußnahme der Mehrheit verlegt glaubt, darauf dringen.“

Auf einem der westfälischen Provinzial-Landtage hatte der Landtags-Marschall die Sonderung in Theile in einem Falle nicht gestattet, in welchem ein Petitions-Antrag durch Stimmenmehrheit verworfen worden war und der einzelne Stand sich dadurch verlegt erachtete, daß die sein besonderes Interesse berührenden Anträge hiernach nicht Sr. Majestät dem Könige zum Vortrage gebracht werden durften. Auf die hierüber eingereichte Beschwerde erging das Rescript des königlichen Staats-Ministeriums d. d. 18. Juli 1834, worin es heißt:

„Sr. Majestät der König haben durch Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 zu entscheiden geruht, daß die Weigerung des Landtags-Marschalls, in dem gegebenen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch den § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht gerechtfertigt sei, indem auch diejenige Abstimmung der Gesamtheit, durch welche der Antrag eines Standes von der Gesamtheit verworfen wird, als ein solcher Beschluß derselben zu betrachten sei, gegen welchen, in Anwendung des gedachten Paragraphen, die Sonderung in Theile stattfindet.“

Dagegen ist später in dem Landtags-Abchiede für Westfalen und in mehreren anderen Landtags-Abchieden am 30. Dezember 1843 in Betreff der Sonderung der Theile ausgesprochen.

Eine solche (itio in partes) ist nach § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtages bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Daraus aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzuliegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.“

Aus Anlaß der Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, worin dieselben über die in den verschiedenen Provinzial-Landtags-Abchieden enthaltene Interpretation Beschwerde führen, weil dadurch das Recht der Sonderung in Theile wesentlich beschränkt worden, hat die Kurie der drei Stände mit gesetzlicher Majorität beschlossen:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in den Landtags-Abchieden vom 30. Dezember 1843 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Son-

derung in Theile nicht weiter zur Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten.

In der Diskussion dieses Gegenstandes ward allgemein anerkannt, daß obige bei einzelnen besondern Fällen gegebene Auslegungen des Gesetzes über die Sonderung in Theile bei ständischen Versammlungen das Recht dazu verschiedentlich ausgefaßt hätten, daß in dem Ministerial-Rescripte vom 18. Juli 1834 eine weitere, in den späteren Landtags-Abchieden eine beschränktere Interpretation gegeben sei. — Gegen den Antrag der Abgeordneten der Stadt Berlin und gegen den Beschluß der Kurie der drei Stände wurde in unserer Abtheilung hervorgehoben: daß die Sonderung in Theile, an sich der Einheit der ständischen Organisation nachtheilig, unter Umständen ihre Auflösung drohend, möglichst zu beschränken sei; es wäre daher entsprechend, den Gesetzen, welche diese Sonderung in Theile gestatten, die engste Auslegung zu geben. Die Interpretation in den Landtags-Abchieden vom 30. Dezember 1843 und 1845 sei auch logisch und juristisch gerechtfertigt, indem die Ablehnung eines Antrages, welcher die Interessen eines Standes berühre, noch keine Verletzung der Rechte enthalte, vielmehr diese dadurch allein im bisherigen Zustande verblieben. Die Sonderung in Theile soll dem Gesetze nach nur Schutz gegen verletzte Rechte, nicht Hülfe für verleitete Hoffnungen eines Standes gewähren. Als Ausnahme sei in der späteren Auslegung des Gesetzes die Sonderung in Theile auch in den Fällen gestattet, wenn die Majorität der Versammlung einen Antrag ablehne, der von dem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand betrafte, bei dem das Interesse dieses Standes allein und ausschließlich betheilt sei. — Diesem entgegenstehend, ward für die Petition und für den Beschluß der Kurie der drei Stände ausgeführt, daß das Recht der Sonderung in Theile den Provinzial-Landtagen ausdrücklich in den organischen Gesetzen gegeben und in dem Sinne des Gesetzgebers durch das Rescript vom 25. März 1834 ausgelegt worden sei, daß sich dieses Recht auch bei der ständischen Einberufung und Zusammensetzung vielseitig rechtfertige, und daß der Beschluß der Kurie der drei Stände den Wunsch der Beibehaltung dieses Rechtes in seiner ursprünglichen Ausdehnung genügend besetze. Die Verhandlungen der Provinzial-Landtage sprächen dieselbe Auffassung aus. Jede Abstimmung einer ständischen Versammlung bilde immer einen Beschluß, daher die Ablehnung eines Antrages durch Abstimmung eben sowohl als Beschluß zu betrachten sei, wie die Annahme desselben. Die Ablehnung eines Antrages durch die Majorität entziehe, beigesonderten Interessen der Stände, dem einzelnen Stande die Gelegenheit, seine Bitten u. Ansichten Sr. Maj. dem Könige vorzulegen zu sehen. Es könne das Interesse des betreffenden Standes eben sowohl durch Beschränkung der Abwesenheit eines sich aus den Zeitverhältnissen entwickelnden Nachtheiles oder durch unterliebene Sicherung und Entwicklung, wie durch positive Annahme, verletzt sein, und das rechtfertige die Interpretation des Rescriptes vom 25. März 1834. — Endlich ist in dem Landtags-Abchiede für die Provinz Sachsen d. d. 27. Dezember 1845 auch ausdrücklich nachgegeben, daß ein Unterschied zwischen verletzten Rechten und verletzten Interessen insofern unbegründet sei, als auch durch verletzte Interessen die Sonderung in Theile motivirt werden könne. — Da nun noch in Betracht gezogen wurde, daß durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. erhebliche Bedenken gegen die Sonderung in Theile bei den Provinzial-Landtagen wegfallen, indem die Verhandlungen auf Gegenstände des provinziellen Interesses beschränkt bleiben, und daß es sich hier allein um die Auslegung und Anwendung der für die Provinzial-Landtage erlassenen Gesetze handelt: so hat die Abtheilung mit 8 Stimmen gegen 4 Stimmen ihr Gutachten dahin festgesetzt:

„daß dem Beschlusse der Kurie der drei Stände unter der näheren Bestimmung beizutreten sei: des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abchiede vom 30. Dezember 1843 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 ausschließlich für die Provinzial-Landtage, ohne Anwendung auf den vereinigten Landtag, Allergnädigst zu gestatten.“

Berlin, den 5. Juni 1847.

Prinz zu Hohenlohe, Graf zu Dohna-Lauf, Prinz von Biron, von Quast, Sierstorpsff, Graf zu Stolberg, Fürst von Radzwill, von Keltch, Fürst Lichnowsky, von Arnim, Graf von Keyserling. (Referent).

Bei der Abstimmung ist für den Antrag der Abtheilung die Zahl 26, gegen den Antrag die Zahl 18, also nicht die erforderliche Majorität vorhanden, weshalb dem Antrage keine weitere Folge gegeben wird.

Marschall: Wir kommen jetzt zu einem anderen Gegenstande, nämlich zur Verberathung über die Mittheilung der anderen Kurie über den Antrag auf Vorlegung des Entwurfes zum neuen Straf-Gesetzbuch an den vereinigten Landtag; ich ersuche den Herrn Referenten, Domprobst von Krosigk, den Bericht zu erstatten.

von Krosigk: Der Antrag der Drei-Stände-Kurie lautet folgendermaßen:

(Liest vor):

„Se. Majestät den König zu bitten, das neue Strafgesetzbuch dem nächsten vereinigten Landtage zur Verberathung vorlegen, den Entwurf desselben vorher veröffentlichten und eine Vorberathung desselben durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuss eintreten zu lassen.“

Dieser Antrag ist hervorgerufen durch eine Petition des Abgeordneten Dittrich. Derselbe hat insofern einen ungewöhnlichen Gang genommen, als der Abgeordnete Dittrich darauf angetragen hatte, um baldige Emanation des Strafgesetzbuches zu bitten. Der Ausschuss fand sich bewogen, über diesen Antrag das Sentiment des Kommissarius zu erbitten, und dessen Auskunft ging dahin, daß bereits Einleitungen getroffen wären, das Strafgesetzbuch in der nächsten Zeit ins Leben treten zu lassen. Nur in Beziehung auf die Rheinpro-

vinz hatten sich noch einige Hindernisse vorgefunden, mit deren Beseitigung man sich demalen beschäftigt.

Die Abtheilung fand sich hierdurch veranlaßt, ihr Gutachten dahin abzugeben, daß dieser Petition nicht Folge zu geben sei. Bei dem Vortrage in pleno der Drei-Stände-Kurie trat diese der Ansicht der Abtheilung bei; sie knüpfte aber daran den Antrag, daß man diese Gelegenheit benutzen möge, Sr. Majestät dem Könige den Wunsch vorzutragen, das Strafgesetzbuch dem nächsten vereinigten Landtage zur Verberathung vorzulegen, den Entwurf vor der Verberathung zu veröffentlichen und eine Vorberathung durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuss eintreten zu lassen. Nach dem dieses Gutachten zur Herren-Kurie herüber gelangt ist, konnte es sich der diesseitige Ausschuss nicht bergen, daß der Antrag der Drei-Stände-Kurie gerade das Entgegengesetzte von dem beantragt, was in der Absicht des Abgeordneten Dittrich gelegen, indem derselbe gewünscht hat, die Emanation so zu beschleunigen, daß das Strafgesetzbuch in der nächsten Zeit erscheine. wogegen der Antrag der drei Stände dahin ging, den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches erst dem vereinigten Landtage vorzulegen, wodurch die Emanation des neuen Strafgesetzbuches in eine Ferne von mindestens zehn Jahren hinausgeschoben werden würde. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der Landtag in vier Jahren wieder zusammen komme, auch selbst in kürzerer Zeit, so würde zwar die Vorlage erfolgen, die Verberathung würde aber auf dem gewöhnlichen Wege geschehen, die auf sechs bis acht Wochen zu berechnen wäre. Dabei würde voraussichtlich eine große Menge von Ausstellungen gemacht werden, die von neuem zur Verberathung des Staats-Ministeriums kommen müßten und nach Maßgabe der Umstände und der Wichtigkeit der gemachten Erinnerungen eine abermalige Umgestaltung des ganzen Gesetzbuches zur Folge haben könnten. Unter diesen Umständen hat die vierte Abtheilung ihr durch eine Majorität von 10 gegen 3 Stimmen gefaßtes Gutachten dahin abgegeben, dem Petitions-Antrage der Drei-Stände-Kurie nicht beizutreten; jedoch auch dem Antrage des Abgeordneten Dittrich keine Folge zu geben, da nach der Erklärung des Herrn Kommissarius die Angelegenheit dergestalt im Gange sei, daß die Emanation in kurzem zu erwarten steht. Die Ansicht der Minorität, die sich dem Antrage der Drei-Stände-Kurie angeschlossen, ist hauptsächlich dadurch motivirt, daß die Vorlage des Entwurfes zum Strafgesetzbuche an den vereinigten Landtag gesetzlich vorgeschrieben sei. Dem ist aber von der Majorität entgegengestellt worden, daß die Vorlage bereits an die Provinzial-Stände, als das gesetzliche Organ des Landes, erfolgt und dadurch den Anforderungen des Gesetzes im allseitigen Interesse völlig genügt sei.

Graf zu Dohna-Lauf: Ich habe in der Abtheilung zur Minorität gehört, indem ich, obwohl den Uebelstand einsehend, wenn die Emanation des Strafgesetzbuches noch länger verzögert würde, mich nicht entscheiden konnte, dem Antrage der Kurie der drei Stände entgegen zu stimmen, weil das Strafgesetzbuch von einer der bedeutendsten und volkreichsten Provinzen des Staates, von der Rheinprovinz, noch nicht berathen worden ist, sondern von den Ständen, als es ihrer Verberathung vorlag, abgelehnt worden ist. Wenn das Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie gelten soll, so muß es auch für die Rheinprovinz in Anwendung treten, und es erscheint mir daher notwendig, daß der Beirath dieser Provinz dem Geset nicht fehle; und nur aus diesem Grunde habe ich der Kurie der drei Stände beigestimmt, daß das Strafgesetz entweder noch einmal dem vereinigten Landtage vorgelegt oder die Verberathung darüber von der Rheinprovinz nachgeholt werden müßte.

Graf Ikenplik: Ich möchte dringend beantragen, dieser Petition der Kurie der drei Stände keine Folge zu geben. Die Gründe sind schon von dem Herrn Referenten angeführt worden, und namentlich gesagt, daß das Gesetz schon den acht Provinzial-Landtagen vorgelegen habe; auch der rheinische Provinzial-Landtag hat eine Abtheilung ernannt, welche das Gesetz geprüft hat, diese hat den Bericht erstattet, und darauf hat der Landtag einen Beschluß gefaßt, also war auch der Rheinprovinz die Gelegenheit gegeben, die Sache zu erörtern, und hat sie diese Gelegenheit nicht vollständig benutzt, so, glaube ich, haben es sich die Vertreter der Provinz selbst zuzuschreiben. Eine Verbesserung des Strafgesetzbuches, was jetzt noch bei uns gilt, ist in jetziger Zeit als dringendes Bedürfnis anzuerkennen. Ich erinnere nur an die Theorie über die Bestrafung des zweiten und dritten Diebstahls, und an den Zustand der Gesetze über Injurien. Es sind schon viele Staaten Deutschlands uns damit vorangeeilt, und die meisten Provinzen wünschen bald in den Besitz eines verbesserten Kriminalrechts zu kommen. Wie wir gehört haben, ist der Gesetz-Entwurf von 7 Provinzen reiflich berathen worden, und für diese ziemlich zur Publikation reif, nur rückfichtlich der Rhein-Provinz soll noch eine Konferenz mit praktischen Rechtskundigen stattfinden. Jedenfalls würde also ein weiterer Aufschub für die anderen Provinzen unnöthig und es möchte sogar für

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

das Land nachtheilig sein, wenn man den ganzen Gesetz-Entwurf nochmals dem vereinigten Landtage vorlegen wollte. Es ist hierzu um so weniger ein Grund vorhanden, als bei der Prüfung des Gesetzes mit der größten Liberalität verfahren ist; der Gesetz-Entwurf ist allen Ober-Landesgerichten mitgetheilt, es sind alle Regierungen darüber befragt, das Gesetz ist gedruckt und vertheilt worden, und einem Jeden, der sich darüber hat aussprechen wollen, dazu Gelegenheit gegeben worden. Aus diesem Material ist eine Zusammenstellung gemacht und diese ist bei der Revision des Gesetzes berücksichtigt worden, und der Gesetz-Entwurf hat nach der Berathung durch die Provinzial-Landtage schon wesentliche Modificationen erfahren. Wenn er nun nochmals vor den vereinigten Landtag gebracht werden sollte, und dies vielleicht auch noch mit den anderen Gesetzen geschehen sollte, welche auch schon den Landtagen vorlagen und sich jetzt auch in der Endberathung befinden: z. B. die Wegeordnung und andere, so weiß ich in der That nicht, wie wir endlich dazu gelangen sollen, die Gesetze zu bekommen, die gewünscht werden. Ich würde also darauf antragen, der Bitte der Kurie der drei Stände keine Folge zu geben.

Fürst Lynar: Ich erlaube mir, an den verehrten Herrn Referenten die Frage zu richten: ob der Abtheilung vielleicht darüber Nachricht zugekommen ist, daß gleichzeitig mit dem zu erwartenden Straf-Gesetzbuch auch eine neue Kriminal-Ordnung zu emaniren sein werde? Beide Gesetze stehen nach meiner Ansicht in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Der frühere Entwurf des Straf-Gesetzbuches ist, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, von dem Brandenburger Provinzial-Landtage hauptsächlich um deshalb abgelehnt worden, weil ein großer Theil der Stände der Ansicht war, daß man sich über das Materielle desselben kein vollständiges Urtheil bilden könne, ohne die Form zu kennen, in welcher es ins Leben treten soll.

Referent v. Krosigk: Darüber kann ich keine Auskunft ertheilen, und wenn eine gewünscht wird, so kann solche nur durch den Herrn Landtags-Kommissar ertheilt werden.

Graf Spenpliz: Ich glaube, aus einer Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers entnommen zu haben, daß das neue Kriminal-Gesetz besser zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, welches in Berlin eingeführt worden ist, paßt, und es ist wünschenswerth, daß es bald publiziert werde; im Uebrigen habe ich auch in der Abtheilung keine weitere Notiz empfangen und glaube, daß dieser Entwurf sich nur auf den materiellen Theil bezieht, nicht aber auf den formellen.

Minister Eichhorn: Ich kann dies bestätigen; es handelt sich nur um das materielle Straf-Gesetzbuch. Gegen den früheren Entwurf sind nicht allein vom Rheine her, sondern auch von anderen Provinzial-Ständen Bedenken darüber erhoben worden, daß bei dem materiellen Gesetze nicht überall das Strafverfahren berücksichtigt worden sei. Diese Bedenken hat man bei der letzten Revision des Straf-Gesetzbuchs näher in Erwägung gezogen und zu erledigen gesucht.

Graf Solms-Baruth: Wenn ein Gesetz vor acht Provinzial-Landtagen gewesen ist, so wüßte ich keinen Grund dafür anzugeben, daß es nochmals der Prüfung des vereinigten Landtags übergeben werden soll. Das Erscheinen des Gesetzes kann dadurch nur verzögert werden.

Graf York: Es ist nicht anzunehmen, daß die Provinz, welche das Gesetz abgelehnt hat, keine Notiz von der Berathung genommen habe, die Gelegenheit hat sie doch dazu gehabt, und ich könnte einen Geschäftsgang nicht billigen, der, wenn das Gesetz auch aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wurde, es nicht doch eventuell Paragraph für Paragraph beriethe.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen: So viel ich mich erinnere, hat der rheinische Provinzial-Landtag aus weiter nicht zu erörternden Gründen erklärt, daß er auf eine weitere Berathung des Strafgesetzbuches nicht eingehen könne; zugleich hat er erklärt, die Berathung seiner Abtheilung zu der seinigen gemacht zu haben; diese Erklärung ist daher zu Sr. Majestät gelangt, und der Landtag ist in diesem Sinne in dem Landtags-Abschied beschrieben worden. Ich glaube, daß die Berathung in dieser Beziehung erledigt ist, und aus diesem Grunde trete ich ganz der Ansicht bei, daß keine Petition an Se. Majestät eingereicht werde.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Dies geschieht.)

Dem Antrage ist beigestimmt worden und dadurch der Beitritt der Herren-Kurie zu der Petition der Kurie der drei Stände abgelehnt.

Wir kommen zu der Berichterstattung über die Mittheilung der Kurie der drei Stände in Bezug auf den Antrag wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in allen Theilen der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt; ich bitte den Domherrn von Rabenau, den Bericht zu erstatten.

Referent von Rabenau: Das Gesetz vom 17. Juli v. J. wegen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Kriminalsachen hat mehrere Petitionen hervorgerufen, die sich darin konzentriren, daß Sr. Majestät die Bitte vorgelegt werde, dies Gesetz auch in den Theilen der Monarchie einzuführen, in denen die Kriminalordnung vom Jahre 1805 noch gilt. — In der Drei-Stände-Kurie ist ein Gutachten darüber abgegeben worden, welches dahin lautet, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, dieses neue Gesetz weiter zu verbreiten in den betreffenden Theilen der Monarchie. Aber der Beschluß im Plenum ist dahin ausgefallen: Im Allgemeinen zu bitten, daß in denjenigen Theilen der Monarchie, wo das Landrecht gilt, ein öffentliches und mündliches Verfahren bei den Kriminal-Untersuchungen eingeführt werden möge. Von der Drei-Stände-Kurie ist die Sache an die Herren-Kurie abgegeben worden, und das Gutachten der ersten Abtheilung der Herren-Kurie lautet wie folgt:

Gutachten

der ersten Abtheilung der Herren-Kurie über

die Petition der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt.

Die bezweckte Petition bezweckt ihrem Inhalt und ihrem Schlufsantrage gemäß weiter nichts, als an die Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen:

daß die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, mit Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse beschleunigt werden möge.

Hierdurch werden die Grenzen deutlich vorgezeichnet, in denen sich das jegige Gutachten zu bewegen hat. Es kann also hier nicht erörtert werden:

ob und wie etwa das in Frage seiende Kriminal-Verfahren einzuführen sein dürfte?

Dies liegt außer dem Bereich der Petition, auch haben Se. Majestät unser Allergnädigster König im Eingange des Gesetzes vom 17. Juli v. J., betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen, in landesväterlicher Guld bereits auszusprechen geruht, daß die Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Kriminalrichter in allen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, Allerhöchst beabsichtigt wird. — Daß dieses neue Verfahren, obgleich es erst seit dem 1. Oktober v. J. hier in der Residenz eingeführt ist, die erwünschten Erfolge gehabt hat, daß es überall im ganzen Vaterlande mit Beifall begrüßt worden ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises, und in der anerkannten Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens liegt der Grund, weshalb auch die beteiligten Provinzen mit einem gleichen Snadengesent, wie die Residenz Berlin, baldigst beglückt zu werden wünschen. Zur Ausführung dieses Wunsches sind zwar schon seitens des hohen Gouvernements vorbereitende Schritte gethan, wie dies mit Dankbarkeit anzuerkennen ist; aber dennoch wird unser Allergnädigster König und Herr die Bitte um Beschleunigung der Sache huldreich aufnehmen, indem diese Bitte zugleich ein lautes Zeugniß giebt, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J. und die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 7. April d. J. über die erweiterte Öffentlichkeit des Kriminal-Verfahrens ungetheilten Beifall in allen Theilen der Monarchie gefunden hat. — Es bleibt nur noch zu erwägen, ob etwa im Schluf-Antrage der Petition speziell auf die eben allegirten, für Berlin gegebenen Gesetze Bezug zu nehmen sein dürfte. — Diese Frage ist schon in der Kurie der drei Stände erörtert, aber verneint (conf. Protocoll vom 21. Mai d. J.), weil namentlich das für Berlin gegebene Gesetz noch Umänderungen zu erleiden haben würde, um für die Provinzen zu passen. Diese Ansicht würde um so mehr zu adoptiren sein, als es nicht angemessen erscheinen dürfte, der Allerhöchsten Entschlieung Sr. Majestät durch Allegirung des früheren Gesetzes irgend wie vorzugreifen.

Das Gutachten der ersten Abtheilung geht einstimmig dahin:

daß der anliegenden Petition der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J. lediglich beizutreten sein würde.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Die erste Abtheilung der Herren-Kurie.

Graf von Landsberg-Gehmen. Graf von Hardenberg. von Keltich. Graf zu Dohna-Schlobitten. Fürst zu Wied. Graf Zieten. Fürst Sulkowski. von Rabenau, als Referent.

Es dürfte vielleicht angemessen sein, auf die Vorzüge des neuen Kriminal-Verfahrens mit wenig Worten hinzuweisen. Das neue Kriminal-Verfahren, wie es in dem Gesetze vom 17. Juli v. J. für die hiesige Residenz gegeben ist, hat zunächst den Vortheil der Beschleunigung. In Folge dieser Beschleunigung wird die Untersuchungs-Haft nicht so lange dauern, als bei dem Verfahren, wie es die Kriminal-Ordnung von 1805 vorschreibt; es werden folglich auch die Kosten vermindert werden, welche für die Zahl der An-

geschuldigten bisher erforderlich waren. Ein zweiter und hauptsächlichlicher Vortheil ist der, daß bei Einführung des neuen Gesetzes die Strafe rasch auf die That folgt und daher wirksamer ist. Die kurze Zeit meines Hierseins in der Residenz habe ich oft dazu benützt, den Sitzungen der Kriminal-Gerichte sowohl in erster als in zweiter Instanz beizuwohnen, und es hat sich mir immer mehr und mehr der Wunsch aufgedrängt, daß des Königs Majestät dieses Verfahren bald auf die übrigen Provinzen ausdehnen möge. Nach dem bisherigen Kriminalverfahren war die Theorie über den Beweis eine wahre Fessel für den Richter. Er konnte, wenn er auch die Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld hatte, nicht immer diese Ueberzeugung aussprechen. Da waren ihm Schranken gesetzt, welche jeder Richter gern beseitigt zu sehen wünschten wird. Diese Schranken sind niedergerissen durch das neue öffentliche Verfahren. Es wird dem Richter freie Hand gegeben. Er kann seine Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld aussprechen, und dadurch wird ein fernerer Uebelstand beseitigt, den die Kriminalordnung hatte, nämlich auf außerordentliche Strafen erkennen zu müssen. Die außerordentliche Strafe ist ein Mittelglied zwischen Unschuld und Schuld und daher ein Uebelstand zu nennen. Hier in dem neuen Verfahren ist dieser Uebelstand beseitigt, und ich glaube, daß auch von diesem praktischen Gesichtspunkte aus das vorliegende Gutachten von der hohen Versammlung befürwortet werden wird.

Gegen 3 Stimmen wird der Antrag der Abtheilung angenommen.

Wir kommen nun zur Berichterstattung über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder der Landgemeinden zu Kreistags-Abgeordneten. Ich bitte den Grafen von Sierstorff, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf von Sierstorff: Der Protocoll-Extrakt ist zugleich als Gutachten anerkannt worden. Ich erlaube mir, denselben vorzulesen:

„Zur Berathung kam dann der Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände auf Abänderung der Bestimmungen, auf welchen die Wählbarkeit der Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden zu den Kreistagen beruht.“

Die Kurie der drei Stände hat einstimmig beschlossen: An Se. Majestät die unterthänigste Bitte zu richten, daß die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichters- oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen.

Nach stattgefundener Berathung und erfolgter Diskussion hat die Abtheilung aus den in dem Beschluß der Kurie der drei Stände angeführten Gründen sich einstimmig entschieden, dem Antrag beizutreten und den Beitritt der Herren-Kurie zu beschleunigen.“

Die Gründe der anderen Kurie sind folgende: „Zuvörderst erschien die Kompetenz des vereinigten Landtages unzweifelhaft, weil diese Angelegenheit die Mehrzahl der Provinzen betrifft, die Kreistags-Ordnungen auch nicht zu denjenigen speziellen ständischen Gesetzen gehören, deren Abänderung an den Beirath der Provinzial-Landtage geknüpft ist. Eine allgemeine Modifizierung derselben kann daher nur von dem vereinigten Landtage beantragt werden. — Was die Sache selbst betrifft, so ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, warum ein Kreistags-Deputirter nothwendig ein Schulze oder ein anderer Kommunal-Beamter sein müsse, da es in den Landgemeinden unstreitig viele Männer giebt, welche tüchtige Kreistags-Deputirte sein würden, ohne Schulzen oder Dorfrichter zu sein. Es ist ferner eine Beschränkung in der Wahlfreiheit der Landgemeinden, wie sie die Kreis-Ordnungen enthalten, jetzt um so weniger zu rechtfertigen, da seit dem Erlaß der gedachten Bestimmungen die den Kreistagen beigelagte Befugniß, Geld-Ausgaben zu beschließen, ein lebhafteres Interesse an den Kreistags-Berhandlungen in allen Ständen erweckt hat. Es kann daher nur wünschenswerth erscheinen, daß bei der geringen Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen ihnen auch unbeschränkt die Freiheit gewährt werde, diejenigen Männer aus ihrer Mitte zu wählen, zu welchen sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen das meiste Vertrauen haben.“

Ich glaube also, daß die hohe Kurie dieser Petition beitreten wird, weil die Wahlfreiheit ein Element geworden ist, dem sich die Anforderungen der Zeit immer mehr zuwenden, ferner weil Jemand ein sehr guter Schulze oder Administrations-Beamter sein kann, ohne ein guter Vertreter in Kreis-Berhandlungen zu sein, und endlich weil es in vielen Gegenden theils Erbschulzen giebt, theils die Schulzen unmittelbar von den Gutsbesitzern ernannt werden, und bei den erweiterten Interessen in öffentlichen Angelegenheiten leicht Mißtrauen zwischen den Gemeinden und den Schulzen entstehen könnte.

Graf von Burghaus: So gern ich auch bereit bin, mich den Notis der anderen Kurie anzuschließen, so kann ich mich in dem vorliegenden Falle doch nicht dazu bewegen finden. Bei den kreisständischen Versammlungen kommt es besonders darauf an, Männer

zu haben, die mit den Verhältnissen des Kreises vertraut sind, und meiner Ueberzeugung nach sind dies die Schulzen am meisten. Es ist möglich, daß, wenn die Wahl auf die Besitzer sämtlicher Grundstücke ausgedehnt wird, auf den Kreistagen künftig geistreichere und höher gebildete Menschen sich einfinden werden, die aber vielleicht mit den Kreis-Verhältnissen weniger vertraut sind. Deshalb bin ich der Meinung, daß es beim Werten verbleiben möge, um so mehr, als ich nicht gern eher zu etwas Neuem übergehe, bevor ich nicht die entschiedensten Gründe dafür habe, die ich im vorliegenden Falle nicht finden kann.

Prinz Hohenlohe: Obgleich ich nicht Landrath bin, so habe ich doch ein landrathliches Amt verwaltet und erlaube mir daher, dem geehrten Mitglied aus Sachsen zu antworten, daß es namentlich in Oberschlesien sehr wünschenswerth wäre, wenn der Petition beigetreten würde. Es sind dort meistens Schulzen, die nicht Erb-Schulzen sind, die den Kreistagen beizohnen, es sind aber auch Schulzen, die sehr viel Mühwaltung haben, nur auf einige Jahre das Amt verwalten, wenn sie dann freiwillig das Amt niedergelegt haben, aber dann nicht auf den Kreistagen erscheinen dürfen, und so sehe ich nicht ein, warum nicht Solche mit erforderlicher Qualifikation auf den Kreistagen erscheinen sollen. Es sind ferner Leute da, die das Schulzen-Amt nicht übernehmen, aber zu Kreis-Deputirten ganz geeignet sind, höher gebildet, die aber als Nicht-Schulzen auf den Kreistagen nicht erscheinen dürfen, obwohl die Gemeinden Vertrauen zu ihnen haben. Es soll ja dabei nicht ausgeschlossen sein, daß Schulzen auch gewählt werden können, sobald die Gemeinden es wünschen und der Schulze sich dazu qualifizirt.

Graf zu Lynar: Ich glaube, daß gerade dieser Umstand für die schlagenden Gründe spricht, welche zur Unterstützung des Antrags in der anderen Kurie geltend

gemacht sein müssen. In mehreren Provinzen besteht das Verhältniß, daß die Dorfschulzen von der Gerichtsherrschaft ernannt werden, und, so viel ich gehört habe, ist dies mit einer Veranlassung zu dieser Petition gewesen. Die Landgemeinden wünschen, sich möglichst frei in der Wahl ihrer Vertreter bewegen zu können, sie haben Mißtrauen gegen Dorfschulzen, die von der Gerichtsherrschaft ernannt sind. Ob dies gerechtfertigt ist oder nicht, will ich dahin gestellt sein lassen und muß es meinerseits sogar entschieden in Abrede stellen; indessen schließe ich mich doch dem Antrage an und befrühworte es, daß die Herren - Kurie Alles thue, was dazu dienen kann, den Landgemeinden Freiheit in der Ausübung ihrer ständischen Wahl-Rechte zu gewähren.

Graf von Keyserling: Ich wollte dasselbe hervorzuheben mir erlauben und füge nur hinzu, daß auch in dem Landestheile, in dem ich lebe, die Landgemeinden in den durch die Gerichtsherrschaften ernannten Schulzen keine selbstständigen Vertreter auf den Kreistagen haben.

Fürst zu Hohenlohe: Ich wollte das bestätigen, was das Mitglied aus der Lausitz gesagt hat, ich habe selbst gehört, daß jeder Einwohner des Ortes ernannt werden kann. Wenn es darauf ankommt, das Mißtrauen zu beseitigen, welches der ehrenwerthe Stand der Landgemeinden in Bezug auf die den Gutsherren zustehende Wahl der Schulzen hegt, so bin ich der erste, der jede Opposition aufgibt und gern die Hand dazu bietet, um das Vertrauen zwischen den Rittergutsbesitzern und der Landgemeinde zu befestigen.

(Der Antrag der Abtheilung wird einstimmig angenommen.)

Marschall: Die Zeit ist ziemlich weit vorgerückt; es ist also erforderlich, die Sitzung zu schließen, und es ist anzukündigen, daß die nächste morgen um 11 U. stattfinden und sich hauptsächlich zu beschäftigen haben wird mit der Berathung des Gutachtens der vierten Abtheilung über den Antrag der Kurie der drei Stände in Bezug auf die Abänderung der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. Das Gutachten, welches eben fertig geworden ist, befindet sich schon im Druck und wird morgen in aller Frühe den Mitgliedern zugesendet werden. Es dürfte also nichts im Wege stehen, daß wir morgen die Berathung vornehmen.

Graf E. zu Stolberg: Mir scheint die Sache doch so wichtig zu sein, daß Jeder das Gutachten genau prüfe und durchlese. Man hat in der anderen Kurie viel Zeit darauf verwandt, und es dürfte schwer sein, selbst wenn uns das Gutachten bis um 8 Uhr zugesandt wird, uns bis um 11 Uhr zu informieren. Marschall: Ich glaube dem nicht beitreten zu können.

(Mehrere Stimmen: Ich schließe mich dem Antrage an, die Sache ist sehr wichtig.)

Es ist wirklich ein ganz besonderer Ausnahmefall und von der höchsten Dringlichkeit, daß der Gegenstand sobald als möglich vorgenommen werde, und da es feststeht, daß das Gutachten jedem Mitgliede gedruckt vorgelegt wird und noch mehrere Stunden Zeit bleiben, um Einsicht davon zu nehmen, so wird ausnahmsweise die Berathung schon morgen stattfinden können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 3 1/2 Uhr.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

An die geehrten Zeitungsleser.

Die Pränumeration auf die Breslauer Zeitung und die Schlesische Chronik für das nächste Vierteljahr (Juli, August, September) beliebe man so zeitig zu veranlassen, daß vor dem 1. Juli auch von auswärtig die Bestellungen durch die nächste Post-Behörde bei dem hiesigen königlichen Ober-Post-Amte eingegangen sind. Der Preis ist der bisherige, wie er am Schlusse der Zeitung angegeben. Die hiesigen Abonnenten wollen sich gefälligst an die Expedition, Herrenstraße Nr. 20, oder an eine der nachbenannten Commanditen wenden.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

- Ulbrechtsstraße Nr. 53, bei Herrn Schuhmann.
- Breitestraße Nr. 40, bei Herrn Steulmann.
- Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1, bei Herrn Kössner.
- Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5, bei Hen. Herrmann.
- Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 9, bei Hen. Schwarzer.
- Gräbschner Straße Nr. 1 a, bei Herrn Forchner.
- Junkerstraße Nr. 30, bei Herrn Schiff.
- Karlsplatz Nr. 3, bei Herrn Kraniger.
- Klosterstraße Nr. 1, bei Herrn Beer.
- Klosterstraße Nr. 18, bei Herrn Syring.
- Matthiasstraße Nr. 17, bei Herrn Sympher.
- Neumarkt Nr. 12, bei Herrn Müller.
- Neumarkt Nr. 30, bei Herrn Dieke.
- Nikolaistraße Nr. 69, bei Herrn Geiser.
- Dhlauerstraße Nr. 38, bei Herrn Kolkhorn.
- Dhlauerstraße Nr. 80, bei Hen. Lehmann u. Lange.
- Reuschestraße Nr. 1, bei Herrn Neumann.
- Reuschestraße Nr. 12, bei Herrn Eliason.
- Reuschestraße Nr. 37, bei Herrn Sonnenberg.
- Ring Nr. 6, bei Herren Josef Mar u. Komp.

- Ring Nr. 30, im Anfrage- und Adress-Bureau.
- Rosenthalerstraße Nr. 4, bei Herrn Helm.
- Sandstraße Nr. 12, bei Herrn Hoppe.
- Schmiedebrücke Nr. 56, bei Herrn Leyfer.
- Schweidnitzerstraße Nr. 36, bei Herrn Stenzel.
- Neue Schweidnitzerstraße Nr. 4, bei Herrn Böndke.
- Neue Schweidnitzerstraße Nr. 6, bei Herrn Lorck.
- Stockgasse Nr. 13, bei Herrn Karnasch.
- Neue Taschenstraße Nr. 4, bei Herrn Kahn.
- Weidenstraße Nr. 25, bei Herrn Siemon.

- Im Verlage von **Graf, Barth Comp.** in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler**:
 - Berghaus**, Grundriß der Geographie. 8. Cart. 5 Rtlr. 20 Sgr.
 - Bornmann**, Confirmations-Scheine. 1. Sammlung. 7 1/2 Sgr.
 - Bräuer**, Auszüge aus dem Zeichenunterricht von Hippus. Nebst 4 Tafeln in Steindruck. 8. Geh. 15 Sgr.
 - Bräuer**, Gutachten über das Erheben der schrägen Schrift zur Schulvorschrift, nebst 8 Tafeln Vorschritten zum Schreibenlernen in der Volksschule. 7 1/2 Sgr.
 - Fülle**, Lehrbuch der Stereometrie für die obere Klassen der Gymnasien und Realschulen. 8. 15 Sgr.
 - Fülle**, Auszug aus dem Lehrbuch der Stereometrie. 8. 10 Sgr.
 - Gravenhorst**, Vergleichende Zoologie, nebst 12 tabell. Uebersichten. 8. 3 Rtlr.
 - Gravenhorst**, Naturgeschichte der Infusionsthiere nach Ehrenbergs großem Werke über diese Thiere, in einer gedrängten vergleichenden Uebersicht dargestellt. (Ein Supplement zur vergleichenden Zoologie.) 8. 10 Sgr.
 - Gravenhorst**, das Thierreich nach den Verwandtschaften und Uebergängen in den Klassen und Ordnungen desselben dargestellt. Mit 12 lithograph. Tafeln. 8. Geh. 1 Rtlr. 7 1/2 Sgr.
 - Hänel**, freundliche Stimmen an Kinderherzen, oder Erweckung zur Gottseligkeit für das zarteste Alter, in Erzählungen, Liedern und Bibelsprüchen. 8. Geh. 17 1/2 Sgr.
 - Hante**, Chlorzink als Heilmittel gegen Syphilis, chronische Granthene und Ulcerationen. 8. 1 Rtlr. 10 Sgr.
 - Herzog**, der katholische Seelsorger nach seinen Amtspflichtungen und Amtsverrichtungen. Mit besonderer Bezugnahme und Rücksicht auf die Geseze des königl. preuß. Staats. Mit hoher Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Culm. 3 Theile. 8. 4 Rtlr. 15 Sgr.
 - Hoffmann**, Verhältniß des preuß. Gewichts und Maaßes zu dem Breslauer oder Schlesißen, sowie das Verhältniß des Breslauer, Amsterdamer, Hamburger, Kopenhagener, Londoner, Petersburger, Wiener und Leipziger Gewichts und Maaßes zu dem preuß. Gewicht und Maaße. In 10 ausführlichen Vergleichungs-Tafeln. 8. Geh. 10 Sgr.
 - Jungmann**, die orientalische Blumen- und Frucht-Malerei, oder deutliche Anweisung, binnen wenigen Stunden diese Art der Malerei vollkommen zu erlernen. Nebst einer Farbentabelle zum Gebrauche für die noch Ungeübten in dieser Kunst. 8. Geh. 15 Sgr.
 - Knie**, alphabetisch-topographisch-statistische Uebersicht aller Orte der Provinz Schlesien. Gr. 8. Cart. 3 Rtlr. 20 Sgr.
 - Knüttel**, die Dichtkunst und ihre Gattungen. Ihrem Wesen nach dargestellt und durch eine nach den Dichtungsarten geordnete Muster-Sammlung erläutert. 4. Cart. 1 Rtlr. 10 Sgr.
 - Köster**, Ulrich von Hutten. Ein historisches Trauerspiel. 8. Geh. 22 1/2 Sgr.
 - Köster**, Luther. 1r. Theil. Tragödie. 8. Geh. 22 1/2 Sgr.

- Rudraß, R. J.**, Religiöse Dichtungen. 8. Geh. 1 Rtlr. 10 Sgr.
- Rudraß, A.**, Verhältnisse des preussischen Gewichts zu dem Zollvereinsgewicht, und des Letzteren, sowie die Verhältnisse des Amsterdamer, des Belgischen und Französischen, des Hamburger, des Kopenhager, des Leipziger, des Londoner, des Petersburger und des Wiener Gewichts zu dem Zollvereinsgewicht. In 10 Vergleichungstafeln. 8. Geh. 7 1/2 Sgr.
- Söschke**, merkwürdige Begebenheiten aus der schlesißen und brandenburgisch-preussischen Geschichte. 8. 7 1/2 Sgr.
- Söschke**, Erzählungen aus der Geschichte alter und neuer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der christlichen Kirche. 8. 12 1/2 Sgr.
- Söschke**, die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16ten Jahrhundert. Gr. 8. 1 Rtlr.
- Menzel**, neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. 1-11r Band. 8. 26 Rtlr.
- Morgenbesser**, biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente, mit nützlichen Lehren begleitet, besonders für Bürger- und Landschulen. 8. 6 Sgr.
- Morgenbesser**, Aufgaben zur Erlernung und Uebung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. 1-3e Hest. 8. a 6 Sgr. Auflösungen der Rechnereempel hierzu. 1-3e Hest. 8. a 3 Sgr.
- Rees von Esenbeck**, Naturgeschichte der europäischen Lebermoose, mit besonderer Beziehung auf Schlesißen und die Verticilliten des Riesengebirges. 3ter und 4ter Band. 8. a 2 Rtlr.
- Ordnung** für sämtliche Städte der königl. preuß. Monarchie. d. d. Königsberg den 19. Novbr. 1808. Nebst den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 bestätigten nachträglichen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. 8. Geh. 6 Sgr.
- v. Vannewitz**, Anleitung zur Anlage lebendiger Hecken oder Grün-Zäune. 8. Geh. 7 1/2 Sgr.
- v. Vannewitz**, kurze Anleitung zum künstlichen Holzanbau. Gr. 8. Geh. 12 Sgr.
- Prudlo**, Bergausichten, oder was sieht man von den verschiedenen Bergen des schlesißen und Gläzer Gebirges? Ein Handbuch für Freunde schöner Ausichten, namentlich für Reisende, Badegäste und für angehende Pflanzensucher. 8. Geh. 15 Sgr.
- Prudlo**, die vorhandenen Höhenmessungen in Schlesißen beider Antheile, der Grafschaft Glatz, der preussischen Lausitz und den Angrenzungen, vorzüglich in den gebirgigen Theilen. 8. 20 Sgr.
- Rupprich, Dr.**, Von der Natur und Gesundheitspflege des Weibes in körperlicher und geistiger Beziehung als Mädchen, Jungfrau und Frau. 8. Gehestet. 27 1/2 Sgr.
- Rupprich, Dr.**, Anweisung für das weibliche Geschlecht zur Pflege der Schönheit und zur Abhülfe mehrerer Schönheitsmängel. 8. Geh. 1 Rtlr.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatt: „Die Schlesische Chronik“ ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7 1/2 Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (incl. Porto) 1 Thlr. 12 1/2 Sgr.; die Zeitung allein 1 Thlr.; die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.